

Stenographischer Bericht

der

fünfunddreißigsten Sitzung des Landtages zu Laibach am 26. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmann = Stellvertreter von Krain. — Regierungs = Commissär: Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Herrn Landeshauptmanns Freiherr v. Codelli, des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann des Herren Abgeordneten: Anton Graf v. Kuersperg, Deschmann, Obresa, Dr. Kecher. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs = Protokolls vom 25. März. — 2. Dritte Lesung des Straßen = Concurrnz = Gesetzes. — 3. Bericht über den Antrag des Herrn Dr. Toman auf Einführung der Schwurgerichte. — 4. Bericht des Landes = Ausschusses über die Ansprüche der Triester Commune bezüglich der Verpflegsgebühren für Gebärnde und Findlinge. — 5. Antrag des Landes = Ausschusses auf Bewilligung einer Nachtrags = Dotation pr. 2783 fl. 2½ kr. aus dem Grundentlastungs = Fonde.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Landeshaupt = Stellv. v. Wurzbach: Ich constative die Beschlussfähigkeit der hohen Versammlung und eröffne die Sitzung. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Vorlesung des letzten Protocolls. (Schriftführer Vilhar liest dasselbe. Nach der Vorlesung.) Wird etwas gegen die Fassung des Protocolls erinnert? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich es für genehmigt.

Es ist mir vor der Sitzung folgende Interpellation an die Landesregierung gestellt worden. Dieselbe lautet:

„Wie — laut des letzten Berichtes der hiesigen Handels = und Gewerbekammer — seit der Eröffnung der Eisenbahn von Laibach nach Triest der Expeditions = Handel in Laibach und beziehungsweise der Karstbewohner, ebenso ist mit der Eröffnung der Eisenbahn von Steinbrück nach Agram und Sissek, der Weinhandel im Möttlinger = und Tschernembler = Boden lahm gelegt, und diese Gegend mit einer Bevölkerungszahl über 30000 Seelen in seinem Verkehrsleben völlig isolirt worden.

Vorhin bezog Oberkrain für sich selbst, ebenso Unterkrain zum Theil für sich selbst, theils aber für Triest den Weinbedarf aus dem Möttlinger = und Tschernembler = Boden, denen hiedurch eine namhafte Einnahms = und Erwerbs = Quelle zufließt und die leichtere Tragung der diesem Boden auferlegten überhohen Lasten ermöglichte. Seit der Eröffnung der Steinbrück = Sisseker = Eisenbahn ist diese Einnahms = und Erwerbs = Quelle versiegt, weil die Weinspeculanten es vorziehen, ihren Weinbedarf mittelst der Eisenbahn aus Croatien zu beziehen, wo ihnen eine billigere, sicherere und schnellere Verfrachtung der Ware zu Guten kommt.

Die ohnehin sehr arme Bevölkerung des Möttlinger = und Tschernembler = Bodens geht hiedurch einer sichern völligen Verarmung entgegen, wenn nicht thunlichst bald Abhilfe geschaffet wird.

Wie eben die „Agrar = Ztg“ berichtet, hat das h. k. k. Ministerium für Handel = und Volkswirthschaft den Bau einer Eisenbahn von Semlin nach Vinkovce, Diakovar, Požeg, Sissek, Karlstadt und Fiume zu bewilligen und die schnelle Ausführung derselben binnen zwei Jahren anzuordnen geruht.

Ein Anschluß Krains, bezüglich seiner südöstlichen Gegenden an die projectirte und bewilligte Eisenbahn von Karlstadt nach Fiume würde also als außerordentlich wünschenswerth erscheinen, und dieß dadurch ermöglicht werden, daß die besagte Eisenbahn an den Culpa = Ufern geführt würde.

Hiedurch würde die Ausfuhr des oft in sehr großer Menge erzeugten Weines, der in bedeutender Mächtigkeit vorkommenden Steinkohle, des Merkantilholzes, des Honigs, des Weinsteiens, der gedörrten Zwetschen, des Gußeisens und der Maschinewaren, ferner die Einfuhr von Getreide und Mehl aus dem Banate, wovon in den untern brotarmen Gegenden viel benöthigt wird, der Eisenerze und des Salzes vermittelt und dem Verkehrsleben neue Nahrung gegeben werden.

Es ergeht sonach an die h. Landesregierung die Anfrage, ob dieselbe geneigt sei, mit dem Aufgebote aller ihrer Autorität und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Eisenbahntracirung von Karlstadt gegen Fiume, insoferne nicht dagegen politische oder strategische Bedenken obwalten, an den Culpa = Ufern stattfinde, und zu dem Zwecke ausgeführt werde, daß das Land Krain mit seinen südöstlichen Gegenden in das österreichische Eisenbahnnetz einbezogen und sohin der Wohlthaten eines erhöhten Verkehrslebens theilhaft werde?

Diese Interpellation wurde unterschrieben von den Herren Abgeordneten: Johann Kapelle, Guttmann, Brolich, Kromer, Johann Toman, Dr. Johann Skedl, Dr. Lovro Toman, Otto Baron Apfaltrern, Vilhar, Conrad Locker, Moiss Mully, L. C. Luckmann, Math. Golob, Wurzbach, Derbitsch, Bombart, Strahl, Dr. Suppan.

Regierungs-Commissär Roth: Ich kann dem h. Hause nur mittheilen, daß bisher der Regierung von einer einschlägigen Verhandlung nichts bekannt ist.

Präsident: Wir kommen zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zur dritten Lesung des Straßenconcurrentz-Gesetzes. Ich bitte den Herrn Bericht-erstatte das Concurrentz-Gesetz nach dem letzten Beschlusse vorzutragen.

Abg. Mully: (liest:)

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend

die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain, finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatschatze bestritten wird, sind:

- a) Landesstraßen,
- b) Concurrentzstraßen,
- c) Gemeindeftraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden. §. 16.

§. 3.

Concurrentzstraßen.

Concurrentzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche, als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

§. 4.

Gemeindeftraßen und Wege.

Gemeindeftraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, und im letzteren Falle nicht in eine der in den vorstehenden Paragraphen genannten zwei Kategorien von Straßen gereiht sind.

§. 5.

Brücken- und Kunst-Bauten.

Brücken- und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straßen zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer andern Kategorie an-

gehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

§. 6.

Construction der Straßen.

Landes- und Concurrentzstraßen sind in der Regel chausseemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Fuß herzustellen.

Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§. 7.

Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, ebenso die Auslagen für deren Erhaltung, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt sind.

§. 8.

Kostenbestreitung bei Concurrentzstraßen.

Die Herstellung, so wie die Erhaltung der Concurrentzstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrentz jener theilhaftigen Gemeinden, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden, in der Art zu geschehen, daß die Barauslagen für Materialien, Kunstbauten u. dgl. durch Geldbeiträge, welche jedoch nie 10 pCt. der directen l. f. Steuern in einem Jahre übersteigen dürfen, die Handlanger-Arbeiten und Fuhren aber durch Naturalleistungen der concurrentzpflichtigen Gemeinden bestritten werden.

§. 9.

Insoweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile der Gemeinden etwas Anderes bestimmt, sind die Geld- und Naturalleistungen auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer gesammten Vorschreibung an directen l. f. Steuern zu vertheilen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen, wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt.

§. 10.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrentzstraßen können von dem Landtage den betreffenden Gemeinden Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilliget werden.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Concurrentzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft diese Ortschaft jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Errichtung von Canälen und andern Vorrichtungen ergibt, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Ortschaft eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§. 12.

Schneeschaufung.

Die Schneeschaufung auf Landes- und Concurrentzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen,

deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, und zwar bei Landesstraßen vom Landesauschusse und bei Concurrenzstraßen vom Straßen-Comité ermittelt und festgesetzt.

§. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindestraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten; übrigens ist die bisherige Übung in der Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege von Seite der hiebei betheiligten Ortschaften in der Regel auch fernerhin beizubehalten. —

§. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Ausbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§. 15.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besondern Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

III. Competenz in Straßen-Angelegenheiten.

§. 16.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Concurrenzstraßen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrenz (§§. 8 und 9), die Auflassung einer schon bestehenden Landes- oder Concurrenzstraße erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

§. 17.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und öconomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landes-Auschusses.

§. 18.

Für jede Concurrenzstraße, und wenn bei der Bildung der Concurrenzen durch das Landesgesetz mehrere Concurrenzstraßen in ein und dieselbe Concurrenz einbezogen werden, für jeden solchen Concurrenzstraßen-Complex wird ein eigenes Straßen-Comité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und öconomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt.

§. 19.

Dieses Straßen-Comité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ueberdies hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer bezahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberechtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landes-Auschusse überlassen bleibt, in das Comité auch ein Mitglied zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

Für die hiemit verbundenen nothwendigen Barauslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

§. 20.

Das Straßen-Comité ist für die Angelegenheiten der Concurrenzstraßen (§. 18) das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Ortsgemeinden bindend.

§. 21.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassé unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 22.

Beschwerden von Seite der Ortsgemeinde gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserledigungen gehen an den Landes-Auschuß. Die Landesstelle ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité im Einvernehmen des Landes-Auschusses aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 23.

Straßenbemannung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemannung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfestigung der Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Landesvertretung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 24.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 25.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

- a) In den Fällen aber, wo durch das vorgesehene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder, —
- b) die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdet ist, liegt den politischen Behörden ob, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Ge-

fahr am Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§. 26.

Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes, und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und der dermaligen Bezirkskassen an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speciellen Vereinbarung zwischen dem Landes-Ausschusse und der Landesregierung.

Präsident: Ich stelle nun nach §. 43 der Geschäftsordnung die Anfrage, ob Jemand der Herren einen Antrag dießfalls zu stellen hat über das gerade vorgelesene Gesetz? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche das vorliegende Gesetz in seiner dritten Lesung im Ganzen anzunehmen belieben, sich gefälligst zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht über den Antrag des Herrn Dr. Toman auf Einführung der Schwurgerichte. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: (liest.)

In der 17. Sitzung hat Dr. Toman mit 20 Genossen folgenden Antrag eingebracht:

„In Erwägung, daß die Wiedereinführung der Schwurgerichte in Krain in Rücksicht der Cultur-, socialen und politischen Verhältnisse sehr wünschenswerth ist;

in Erwägung, daß die Umänderung der gegenwärtig geltenden Strafproceß-Ordnung auf Grund verfassungsmäßiger Principien dringend nothwendig erscheint und von der hohen Staatsregierung auch solche in Aussicht gestellt wurde, stellt der Landtag des Herzogthums Krain im Sinne der Landesordnung den Antrag:

Die hohe Staatsregierung wolle, wo möglich, in der nächsten Reichsrathsession eine Strafproceßordnung mit Aufnahme der Geschwornen-Gerichte für die öffentlichen und die schwereren Privatverbrechen, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.“

Der in der 20. Sitzung zur Vorberathung dieses Antrages gewählte Ausschuss mußte vor Allem die Frage in Erwägung ziehen, ob der h. Landtag berufen sei, sein Votum in dieser Angelegenheit abzugeben; er stieß jedoch mit der Bejahung derselben auf keine Schwierigkeiten, da abgesehen von den Erklärungen, die vom k. k. Justizminister und dem k. k. Staatsminister im Reichsrathe zu verschiedenen Malen abgegeben wurden, daß in dieser Angelegenheit die Landtage befragt werden sollen, das Recht hiezu nach §. 19 L.-D. überhaupt nicht in Frage gestellt werden kann.

Der Ausschuss befannte sich mit Stimmeneinhelligkeit zur Ueberzeugung, daß das gegenwärtige Strafverfahren weder den Anforderungen der Wissenschaft entspreche, noch mit den Formen des constitutionellen Lebens im Einklange stehe, und daß eine zeitgemäße Verbesserung nur durch die Einführung des Institutes der Geschwornen-Gerichte bewerkstelliget werden könne.

Die Vorzüglichkeit dieses Institutes wird dem Principe nach nur noch von einer verschwindend kleinen Minderzahl angefochten, im Allgemeinen aber als eine unbestrittene Wahrheit anerkannt und wir sehen es daher in allen Staaten eingeführt, welche auf Civilisation Anspruch machen.

Die Schwurgerichte kräftigen die öffentliche Moral, beleben den Rechtsfinn des Volkes, sie vermehren dessen Achtung vor Gesetz und Richterthum, erhöhen das Vertrauen zur Strafrechtspflege, befestigen das Band zwischen Volk und Regierung und sind vorzüglich geeignet zur Realisirung des Zweckes des Strafverfahrens, zur Auffindung der materiellen Wahrheit; sie sind endlich ein nothwendiges Postulat und die Ergänzung jeder Verfassung, indem sie die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Strafrechtspflege voraussetzen, und den einzigen wirksamen Schutz für die freiheitliche Entwicklung und für die Hauptbedingung des constitutionellen Lebens — die freie Presse — bilden.

Ebenso sehr als der Ausschuss die Vortrefflichkeit der Schwurgerichte im Allgemeinen anerkennt, ebenso sehr mußte er deren Einführung in Krain befürworten.

Der nüchterne practische Sinn, die Verstandesschärfe der Bevölkerung unseres Landes lassen keinen Zweifel übrig, daß selbe den nöthigen Culturgrad erlangt habe und alle jene Fähigkeiten besitze, die bei Geschwornen vorausgesetzt werden, und der Umstand, daß selbe zum überwiegenden Theile einem und demselben Volksstamme, einem und demselben Religionsbekenntnisse angehört, gibt die vollkommenste Bürgschaft, daß Reibungen und Feindseligkeiten, wenn solche auf die Wirksamkeit dieses Institutes überhaupt einen nachtheiligen Einfluß üben könnten, doch hierlands nicht zu besorgen sind.

Von dem Patriotismus der Bevölkerung steht es zu erwarten, daß sie die mit der Theilnahme an der Ausübung der Strafrechtspflege verbundene Last willig auf sich nehmen werde, und so kann man einer gedeihlichen Entwicklung dieses Institutes im Lande Krain mit dem vollsten Vertrauen entgegen sehen, so wie es sich bereits während der kurzen Zeit seines Bestandes unzweifelhaft bewährt hat.

Den Umfang der strafbaren Handlungen anbelangend, welche der Competenz der Schwurgerichte zuzuweisen wären, glaubte sich der Ausschuss im Wesentlichen ebenfalls im Sinne des Antrages auszusprechen, diese Competenz jedoch auch auf die Vergehen politischer Natur ausdehnen zu sollen.

Die Consequenz würde zwar die Zuweisung aller strafbaren Handlungen an die Schwurgerichte fordern; allein Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dagegen und die Rücksicht auf die Geschwornen, denen man die Last möglichst erleichtern muß, die Rücksicht auf Ersparung an Zeit und Kosten und endlich die Rücksicht auf die Angeklagten selbst, welche bei geringern strafbaren Handlungen die möglichst schnelle Beendigung des Strafverfahrens wünschen müssen, erheischen es, daß von den Privatverbrechen nur die schweren dieser Competenz zugewiesen werden.

Dagegen erschien es unbedingt nothwendig, sämmtliche Verbrechen und Vergehen, welche politischer Natur sind, sowie alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen an die Geschwornen-Gerichte zu verweisen; denn in den erstern Fällen erscheint immer der Staat selbst entweder in seiner Gesamtorganisation oder in einzelnen Trägern und Organen angegriffen und es ist hiebei nothwendig, auch den Schein zu vermeiden, daß hier der Staat als Richter in seiner eigenen Sache auftrete, damit jeder Verdacht einer Parteilichkeit beseitigt werde, welcher entstehen müßte, wenn der Staat selbst durch die von ihm besoldeten Organe über die gegen ihn und seine Träger gerichteten Angriffe entscheiden würde, und das in constitutionellen Leben unentbehrliche Vertrauen zur öffentlichen Gewalt auch nicht durch den Schein einer Parteilichkeit geschwächt werde. Dieselbe Rücksicht tritt auch bei allen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ein und hier

ist es noch insbesondere das Princip der Freiheit der Presse als eines wesentlichen Erfordernisses jedes constitutionellen Staates, welche die Zuweisung aller durch sie begangenen Delikte an die Schwurgerichte erheischt, da selbes nach den allerwärts gemachten Erfahrungen nur in diesem Falle vollständig gewahrt werden kann. Der Ausschuss stellt hienach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag des Herzogthums Krain erkennt in Berücksichtigung der Cultur-, socialen und politischen Verhältnisse des Landes die Wiedereinführung der Geschwornen-Gerichte in Strafsachen für Krain als wünschenswerth und stellt daher auf Grund des §. 19 litt. b) Landes-Ordnung den Antrag:

Die hohe Staatsregierung wolle, wo möglich in der nächsten Reichsrathssession eine Strafproceßordnung mit Ausnahme der Geschwornen-Gerichte für die schweren Privatverbrechen, ferner für alle Verbrechen und Vergehen politischer Natur, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Präsident: Nach §. 22 der Geschäftsordnung entfällt die General-Debatte. Als Redner ist eingeschrieben Herr Abg. v. Strahl. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. v. Strahl: Im bürgerlichen Leben, sowie im Leben und in der Entwicklung der Staatsinstitutionen ist sicherlich die Mode ein wichtiger Factor. Wer sich diesem rollenden Rade der Zeit entgegenstellen würde, dem könnte man im Vorhinein zurufen, daß alle seine Versuche vergebens, alle seine Bemühungen erfolglos seien. Denselben Zuruf würde ich an mich selbst richten müssen, in dem Augenblicke, als ich mir das Wort erbeten habe, um dem Antrage meines verehrten Freundes Dr. Suppan entgegenzutreten. Wenn ich demungeachtet es versuchen will, meine Anschauung darzustellen, so möge mich der Umstand einer 23jährigen praktischen Erfahrung auf dem Felde der Justiz vor dem Vorwurfe wahren, daß ich mich unberufen in diese Debatte gedrängt habe. Ich will hier nicht wiederholen, was in 100 und 100 Abhandlungen über den Werth und Unwerth der Geschwornen-Gerichte geschrieben und gedruckt worden ist.

Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß auch ich die Institution der Schwurgerichte in der abstracten Idee für den Gipfelpunkt einer gesunden Rechtspflege ansehe und seit jeher angesehen habe. Denn, wenn das Object der strafbaren Handlung das beleidigte Recht der bürgerlichen Gesellschaft ist, dann ist es sicherlich ganz sachgemäß, daß die bürgerliche Gesellschaft durch ihre gewählten Vertreter sich über den Bestand des Rechtsbruches ausspreche: mit andern Worten, daß die gewählte Jury ihr Verdict fälle. Allein, soll dieses Institut seinem idealen Zwecke in der Wirklichkeit nachkommen, so sind nach meiner Anschauung zwei Grundbedingungen wesentlich erforderlich; die eine ist: ein reges Interesse der Bevölkerung an der Rechtsprechung der Gerichtshöfe selbst; die zweite, daß das Rechtsgefühl gewissermaßen in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sein muß, um die Geschwornenen unter den heranstürmenden verschiedenen Einflüssen der objectiven Wahrheit treu zu erhalten. Ich verwahre mich feierlich gegen die Unterstellung, als hielte ich das Volk in Krain rücksichtlich seines Culturgrades für nicht geeignet zu Geschwornenen.

Ich verwahre mich, als wollte ich einen Unterschied machen hier zwischen dem slovenischen Volke und dem deutschen Steiermärker, dem Kräntner oder Oesterreicher überhaupt. Dennoch glaube ich, daß keine dieser Bedin-

gungen hierlands bereits vorliege. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, die immer leeren Säle unserer Gerichte zu durchschreiten; wer es erfahren hat, wie selbst die Bürger der Landeshauptstadt es für eine Last halten, als Vertrauensmänner zu den Criminal-Verhören beigezogen zu werden; wer es weiß, wie die Geschwornenen während des kurzen Bestandes der Schwurgerichte in Krain Bitten und Geldopfer nicht gescheut haben, um den Staatsanwalt und die Vertheidigung zu vermögen, zu ihren Gunsten von ihrem Refusations-Rechte Gebrauch zu machen; wer alle die Aeußerungen des Unmuthes gehört hat, welche laut geworden sind, wenn die Geschwornenen auf Wochen, ja auf Monate ihre Beschäftigung verlassen mußten, um diesem Ehrenamte nachzukommen, der kann sich unmöglich dem Gedanken hingeben, daß die Einführung des Geschwornenen-Gerichtes dem Volke ein gefühltes, ein warmempfundenes Bedürfniß sei. Im Gegentheile, ihm muß sich die Besorgniß aufdrängen, daß mit der Einführung des Geschwornenen-Gerichtes dem Volke nicht ein Geschenk, sondern eine neue Last gebracht würde.

Und wie steht es mit der zweiten Grundbedingung? Täuschen wir uns nicht, meine Herren! Die Aufgabe des Richters ist eine schwierige, sie ist eine hochwichtige. Ehre, Freiheit, Leben, die kostbarsten Güter des Menschen, sie werden durch seinen Ausspruch getroffen.

Wer da nicht gestählt wäre gegen die hereinbrechenden Einflüsse der Furcht, des Mitgeföhls oder der Aversion; wer es nicht gelernt hat, zwischen den widerstreitenden Bestrebungen der Anklage und der Vertheidigung den rothen Faden der objectiven Wahrheit stets im Auge zu behalten; wer, ich möchte sagen, nicht geübt ist, seine eigene Persönlichkeit zu verläugnen, der möge es nach meiner Meinung bleiben lassen, sich auf den Richterstuhl zu setzen, denn er läuft Gefahr, selbst beim besten Willen ein ungerichtetes Urtheil zu fällen. (Bravo.) Die Erfahrung möge mir zur Seite stehen, wenn ich diese Behauptung ausgesprochen habe.

Blicken wir nach Belgien, dem Lande, wo die constitutionellen Formen seit Langem eingeführt, dem Lande, welches bekanntlich als Musterstaat in constitutioneller Hinsicht hingestellt worden ist. In Belgien wurde als Grund der Aufhebung der Todesstrafe vorzüglich der hervorgehoben, daß die Erfahrung gelehrt hat, wie viele ungerechte Urtheile durch die Vermittlung der Geschwornenen gefällt worden sind.

Auch hierlands hat die Erfahrung in dieser Richtung einige Beweise für sich aufzuführen. Es ist bekannt, daß es eine gewisse Gattung von Verbrechen geben wird, ich meine damit die Eingriffe in das Eigenthum, welche die Geschwornenen jederzeit bereit finden werden, im großen Ganzen ihr Schuldig auszusprechen. Es gibt andererseits Verbrechen, namentlich solche der Widergesetzlichkeit gegen die öffentlichen Organe, gegen die Vollzugs- Organe, gegen Förster, Gensd'armen u. s. w., welche in der Regel straflos ausgehen würden.

Es sei mir gestattet, aus meiner eigenen Erfahrung hier ein Paar Fälle zu erwähnen, die in einer und derselben Schwurgerichts-Session sich ereignet haben.

Der Angeklagte hat gestanden, einem zur Assistenz des Gerichtes verwendeten Gensd'armen bei der Brust gepackt, ihm den Umschwingriemen zerrissen zu haben. Mit diesem Geständnisse waren auch die Bedingungen seiner Verurtheilung gegeben.

Alein die Geschwornenen, welche sich in einer gereizten Stimmung dem Vollzugs- Organe gegenüber befanden, haben auf die Frage, ob es wahr sei, daß der Angeklagte den Gensd'armen bei der Brust gepackt, daß er ihm den

Umschwungriemen zerrissen hat, diese Fragen zum Staunen des Angeklagten selbst verneint.

Ein zweites Mal haben die Geschworenen einen des Verbrechens des Raubes Angeklagten verurtheilt bloß auf die Hinsicht hin, daß der Beraubte eidlich angab, er habe beim aufklackernden Scheine seines Kellerfeuers den Angeklagten für seinen Angreifer erkannt.

Der Gerichtshof hat über ihn in Folge des Schuldspruches der Geschworenen eine 12jährige schwere Kerkerstrafe verhängt. Ich war damals Vorstand des Collegial-Gerichtes in Tressen. Kurz nach der Verurtheilung drang zu meinen Ohren das Gerücht, dieser Mann sei unschuldig verurtheilt worden. Ich hielt es für meine Pflicht, diesem Gerüchte nachzuforschen, und es gelang nicht ohne Mühe, die vollständige Unschuld dieses Menschen zu erweisen; es gelang, den wirklichen Thäter zur Strafe zu bringen; es gelang, auf diese Art ein Opfer zu retten. Es wurden allerdings sogleich die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß dieser Mensch der Freiheit zurückgegeben werde; allein gebrochen am Körper und am Geiste überlebte er nur wenige Wochen seine Freilassung.

Ich will damit nicht behaupten, daß die Urtheilsprüche der geprüften Richter nicht ebenso hin und wieder Mißgriffe sich zu Schulden kommen lassen.

So lange Menschen über Menschen richten, haben ihre Urtheile immer nur einen relativen Werth. Allein gegen den Ausspruch des Richters gibt es einen höhern Instanzzug, es gibt die Berufung an die Obergerichte; — gegen den Wahrspruch der Geschworenen gibt es kein Rettungsmittel, außer das der Cassation wegen Formgebrechen.

Ich frage, wer von uns wird seine heiligsten Interessen in die Hand von Männern geben, welche — ich verwahre mich gegen die Unterstellung: aus Absicht — sondern folgend den natürlichen Einflüssen und Gemüths-bewegungen, doch nicht jene Gewähr des richtigen Erkennens für sich haben, als geprüfte Richter, welche sich zur Aufgabe ihres Lebens gestellt haben, den Spuren des Verbrechens nachzuforschen, das Gewicht der Verdachtsgründe gegenseitig abzuwägen. In den Acten des Criminal-Gerichtes können die Herren Sittenzeugnisse finden, mehr als eines des Inhaltes, daß der Angeklagte sich des besten Reumundes erfreue; er sei zwar zu wiederholten Malen wegen des Verbrechens des Holzdiebstahles abgestraft worden, allein dieses betrachte man für keine entehrende Handlung, dieses mache seinem guten Reumunde, seiner bürgerlichen Achtung keinen Eintrag. Ich glaube, meine Herren, im Angesichte dieser einen Thatsache gerechtfertigt zu sein, wenn ich meinen bescheidenen Zweifel ausspreche, ob das Rechtsgefühl so in das Leben gedrungen sei, um eine Gewähr für die Richtigkeit des Urtheiles der Geschworenen zu haben.

Man hat die politische Seite dieser Institution hervorgehoben. Ich anerkenne zum Theil das, was darüber bemerkt worden ist, allein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den constitutionellen Institutionen und den Schwurgerichten kann ich nicht finden. Ich verweise auf Frankreich; dort bestehen die Schwurgerichte, und doch ist dort die Presse mundtödt, und über die constitutionellen Einrichtungen, über die constitutionelle Freiheit mögen die Deportirten von Cayenne und Lambessa Antwort geben.

Man hat neulich gesagt, daß sogar in Rußland Geschwornen-Gerichte bestehen.

Wohlan! wenn dieses der Fall ist, dann mögen mir die hochherzigen edlen Polen als Blutzengen für die Wahrheit einstehen, daß die Geschwornen-Gerichte und die con-

stitutionelle Freiheit in keinem ursächlichen Zusammenhange sind.

Ich will nicht von dem Kostenpunkte reden, der im letzten Ende auch wieder von der Steuerkraft des Landes getragen werden muß; ich will nur einen sehr wichtigen Umstand berühren, der für mich vielleicht der Wesentlichste ist, mich gegen die Einführung der Schwurgerichte auszusprechen.

Ich erblicke darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit, eine Verletzung der Rechtseinheit; ich sehe keinen Grund, warum Jener, der in einer Gemüthsaufrührung einen Andern körperlich beschädigt hat, dem ordentlichen Richter, ein Anderer aber, der durch die Presse ein Vergehen begangen, der durch die Presse den guten Namen seines Nächsten in den Noth getreten, der durch die Presse an allen Grundpfeilern der staatlichen und bürgerlichen Ordnung gerüttelt hat, warum dieser einem privilegierten Gerichtsstande, dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesen werden soll.

Ich glaube, wenn Geschwornengerichte überhaupt eingeführt werden, so müssen sie in Oesterreich überall eingeführt werden, denn es würde nur die Einheit des Rechtes verloren gehen, wenn in der einen Provinz mittelst der Geschworenen, in der andern ohne Geschworene geurtheilt würde. Wollen Sie, meine Herren, durch ihr Votum zur Besserung der Justizpflege überhaupt beitragen, dann streben sie vor Allem die schnelle Durchführung der Trennung der Administration von der Justiz an; dann streben sie vor Allem an, die Einführung der Collegialgerichte im Lande, die Beseitigung der Beweistheorie in der Strafprozeßordnung und insbesondere eine zeitgemäße Revision des materiellen Theiles der Strafprozedur.

Obwohl ich übrigens hier gegen die Schwurgerichte gesprochen habe, so bin ich schon derzeit in gewisser Hinsicht ein Geschworener, das ist, ein geschworener Feind von jeder unnützen Zeitersplitterung; deshalb schließe ich, ohne noch weiter die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, und erlaube mir den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„In Erwägung, daß hierlands weder ein dringendes Bedürfnis, noch ein allgemeiner Wunsch zur Einführung der Schwurgerichte sich geltend gemacht hat;

in der Erwägung, daß es überhaupt im Interesse der Rechtspflege liege, Rechtseinheit im ganzen österreichischen Kaiserstaate herzustellen;

in Erwägung, daß somit die Frage über die Einführung oder Nichterführung der Schwurgerichte keine locale oder provinzielle sei, werde zur Tagesordnung übergegangen.“

Präsident: Wird der so eben vorgelesene Vertagungsantrag des Herrn v. Strahl unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche ihn unterstützen, sich gefälligst zu erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Roman: Ich bitte um das Wort.

Ich habe wahrlich nicht gedacht, daß sich irgend eine Stimme gegen die Einführung der Geschwornen-Gerichte in diesem hohen Landtage erheben werde.

Ich will nicht auf das Beispiel der Nachbarländer, in welchen vielleicht für die Geschwornen-Gerichte nicht so günstige Verhältnisse als in unserm Lande sind, hinweisen, in deren Landtagen der Beschluß auf Einführung der Geschwornen-Gerichte einhellig gefaßt worden ist, z. B. in Kärnten, Steiermark und Tirol, wo ganz andere politische Verhältnisse, wie z. B. in Tirol, und andere nationale Beziehungen, wie in Tirol und Steiermark und auch in Kärnten, vorhanden sind, auf welche die Staatsregierung

wenigstens eine Rücksicht hinsichtlich der Einführung der Geschwornen-Gerichte nehmen zu wollen scheint.

Nachdem Einwendungen von Seite eines gewiegten Richters gegen die Einführung der Geschwornen-Gerichte gemacht worden sind, ist es nothwendig, dieselben einer Prüfung zu unterziehen, ob irgend ein Gehalt in diesen Einwendungen ist. Ich für meine Person habe meine Uezeugung nicht im Geringsten, aber auch nicht im kleinsten Punkte dadurch ändern können, was vorgebracht wurde. Im Gegentheile haben mich in meiner ursprünglichen Anschauung die Motive des Herrn Abg. v. Strahl sehr bedeutend bestärkt, und wenn ich bisher nicht für die Geschwornen-Gerichte gestimmt gewesen wäre, so hätte dieses mich wahrlich dafür gestimmt. (Lachen links, Heiterkeit im Centrum.)

Es ist zuerst die Bemerkung gemacht worden, daß bei neuen Einrichtungen in Staaten alles mehr oder weniger eine Mode ist. Was ist der Begriff der Mode?

Mode kann wahrscheinlich nur abgeleitet werden, von dem Worte „Modus“, eine Art und Weise, eine temporäre Anschauung, Laune, Liebhaberei. Nun, meine Herren, wenn das eine Mode ist, daß seit Jahrhunderten die Schwurgerichte auf dem Continente und namentlich auf der freiheitlichen Insel Albion bestehen, dann ist die Mode eine solche, welche sich so bewährt hat, daß sie verdient, von allen Völkern und allen Staaten nachgeahmt zu werden, dann dürfte aber auch diese Institution nicht gebühlich mit dem Namen Mode bezeichnet werden, welcher Ausdruck heute mehr oder weniger auf die Feigen, die ein Mensch auf seinen Leib hängt, angewendet wird. Eine 23jährige richterliche Erfahrung ist ein schöner Zeitraum, um sich Anschauungen zu sammeln für diese oder jene Art der Gerichte, für das richterliche Collegium, oder für das Geschwornen-Gericht. Aber was ist eine 23jährige Erfahrung eines einzelnen Mannes, und möge er noch so hellen Geistes und so warmen Herzens sein, gegen eine mehr denn 100jährige Erfahrung der Völker? Die Völker, die Geschwornen-Gerichte besitzen, haben sich eine solche Anschauung von den Geschwornen-Gerichten gemacht, daß sie dieselben um keinen Preis hingeben würden!

Wenn in hundert und hundert Werken über die Wichtigkeit, über die Vorzüglichkeit der Geschwornen-Gerichte geschrieben worden ist, so ist das nur ein Beweis, wie sehr dieser Gegenstand alle jene Rechtslehrer beschäftigte, wie sehr sich die Männer des Rechtes und der rechtspolitischen Gesinnung und Anschauung bemühen, um allerwärts die Wohlthat der Geschwornen-Gerichte begreiflich zu machen. Ich glaube nicht, daß so viele hundert und hundert Werke gegen die Geschwornen-Gerichte geschrieben worden wären.

Wenn weiter die Geschwornen-Gerichte der Gipfelpunkt der richterlichen Entscheidung über strafbare Handlungen sind, dann weiß ich nicht, warum wir nicht nach diesem Gipfelpunkte streben möchten; dann wünschte man gehört zu haben, was uns denn jetzt vor der Hand dazu führen soll, und ich habe dafür das nicht vernommen. Denn die Momente, welche aufgezählt worden sind, auf welche ich später kommen werde, diese sind nicht gleicher Art mit den Geschwornen-Gerichten, sie sind Institutionen und Einrichtungen anderer Art, ganz abgesehen von den Geschwornen-Gerichten. —

Es ist gesagt worden, daß die Praxis dem Ideale nicht nachkommen, das Ideal nicht erfassen und verwirklichen kann, und dieses vorzüglich nicht leicht, weil zwei Bedingungen zu der Möglichkeit nothwendig sind, welche Bedin-

gungen, wie schließlich bemerkt worden ist, in unserm Volke nicht vorhanden sind.

Als erste dieser Bedingungen ist ein reges Interesse der Bevölkerung an der Gerichtspflege, und als zweite Bedingung ein Rechtsgefühl, welches in Fleisch und Blut übergegangen ist und die Geschworenen vor allen Einflüssen sichert, aufgestellt worden.

Es nützt nichts, nachträglich zu sagen, ich will unserm Volke nicht nachsagen, daß es nicht ein Rechtsgefühl hätte, daß es nicht scharfen Geistes und richtiger Anschauung wäre, wenn ich zwei Bedingungen aufstelle, welche nothwendig sind, für die Einführung der Geschwornen-Gerichte im Volke, und sage, die Geschwornen-Gerichte sind nicht einzuführen, weil dieses Volk die Eigenschaften, die Bedingungen nicht aufzuweisen hat. Dagegen habe ich in der ersten Motivierung viel gesprochen und möchte das nicht wiederholen, nur möchte ich im Namen des Volkes den Protest erheben, daß unser Volk nicht so ausgebildet sei in der Civil- oder Criminal-Rechtspflege, als überhaupt ein anderes Volk, und daß unser Volk nicht ein so lebendiges und warmes Rechtsgefühl habe, als irgend ein Volk in Oesterreich oder in Europa.

Wenn man sagt, das Rechtsgefühl muß in Fleisch und Blut übergegangen sein, so ist schon dadurch die unrichtige Auffassung des Wesens der Geschwornen-Gerichte constatirt worden.

Das Rechtsgefühl kann nicht ins Fleisch und Blut erst übergehen, das Rechtsgefühl muß a priori im Menschen liegen; und es liegt, wie ich schon ein Mal bemerkt habe, in einem primitiven und unverdorbenen Menschen mehr, als in einem Menschen, welcher aus Strafrechtbüchern, oder aus der modernen Lectüre, oder aus irgend welchen Bildungsbüchern und Schriften sich eine solche Anschauung, oder modernes Rechtsgefühl eingefogen hat. Das Volk in seinem primitiven Zustande hat gewiß ein wärmeres, lebendigeres, reineres Rechtsgefühl, welches mehr dem Naturrechtsgefühl entspricht, als irgend ein Anderes, welches durch andere Einflüsse moderirt, oder alterirt worden ist.

Es ist angeführt worden, zum Beweise dieser Behauptung, daß selbst Bürger in Laibach so wenig Theilnahme, so wenig Lust und Freude an den Geschwornen-Gerichten sich zu betheiligen gezeigt haben.

Meine Herren! Wir sitzen hier im Landtage und wir kommen mit Fleiß unserer Aufgabe nach, aber so manchen von uns hat vielleicht dann und wann schon ein Unwille, ein Widerwille erfaßt, wenn er sah, wie seine Geschäfte zu Hause brach liegen, wie er nebst seiner öffentlichen Aufgabe seiner persönlichen speciellen Aufgabe nicht mehr nachkommen kann; — das muß zum Opfer gebracht werden, was an unserer Person, an unserem Verufe klebt; und so muß der Bürger im Staate auch lernen, sein Schärfflein beizutragen zu einer reinen und guten Justizpflege, zur Möglichkeit der Ein- und Durchführung der Geschwornen-Gerichte.

Es ist nicht wahr, daß dem Volke kein Geschenk durch die Geschwornen-Gerichte gemacht, sondern eine Last aufgelegt werde. Was süß schmeckt, verwandelt sich gewöhnlich in Bitterkeit, und was bitter ist, nützt dem Menschen mehr.

Die Last, die die Staatsbürger jetzt tragen, werden sie wohl aufgewogen finden durch die Vortheile der Geschwornen-Gerichte, und werden dieselben wirklich zu schätzen wissen, wenn sie sie einige Jahre besessen haben, und wenn sie im Stande sein werden, sich von der Nützlichkeit der Geschwornen-Gerichte zu überzeugen.

Es ist zur zweiten Bedingung gesagt worden, daß es für Jemand sehr schwer ist, Richter zu sein. Wer nicht gegen alle Einflüsse der Anklage und Vertheidigung gestählt ist, der könne es bleiben lassen, sich auf den Richterstuhl zu setzen. Das beziehe ich dahin, daß der vom Staate bestellte Richter ein unfehlbarer Mann, ein jedem Einflusse unzugänglicher Mann ist, der nur unbedingt nach dem Rechte entscheidet.

Ich will dem Richterstande durchaus nicht nahe treten; aber die Richter werden unter sich sehr gut auch Männer zu bezeichnen wissen, welche nicht so unbedingt gestählt sind gegen solche Einflüsse, und ist es denn immer im Willen des Menschen gelegen, gerecht zu sein? Selbst in dem Willen des bestellten Richters nicht, weil, wenn er noch so richtige Anschauungen des Strafgesetzes hätte, sich doch schon ein Präjudiz im Beginne der Vernehmung oder der Verhandlung gegen irgend eine Person, gegen oder für den Angeklagten in seiner Seele bilden kann. Es ist ferner der geschworene Richter nicht mit allen Funktionen betraut, welche ein Richter, der vom Staate bestellt ist, zu üben hat. Ihm muß ja das Factum in alle Details früher erwogen, früher vernommen, geprüft, zusammengestellt, so klar hingelegt werden, daß er ja mit seinem gesunden Verstande, mit seinem richtigen Rechtsgeföhle recht entscheiden kann. Ihm ist ja nicht die Aufgabe gestellt, nach dem Factum Forschungen zu machen, sondern gerade die Richter, die auch noch mit fungiren, die müssen früher besließen sein, den Gegenstand der fraglichen und der strafbaren Handlung um desto genauer einzeln und specieller zu erwägen, und verständlich in Details als Ganzes dann hin vor das Geschwornen-Gericht zu bringen. So bleibt ihm auch nicht noch das Ausmaß der Strafe, auch das bleibt noch dem Richter.

Würde man einen gemeinen Mann ohne Kenntniß des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung hin auf den Stuhl des vom Staate bestellten Richters mit allen dessen Functionen hinstellen, das wäre ein anderes. Allein so weit erstrecken sich die Geschwornen-Gerichte in keinem Lande, und das wäre auch eine Unmöglichkeit.

Am allerwenigsten hat mich das Beispiel Belgiens belehren können, daß die Geschwornen-Gerichte gefährlich sind für des Menschen Ehre, Freiheit und Leben.

Wenn man in Belgien aus dem Grunde — ich will annehmen, was vorgebracht worden ist, obwohl ich keine Gewährschaft dafür habe — wenn in Belgien aus dem Grunde die Todesstrafe aufgehoben wurde, weil einzelne unrichtige, oder vielleicht scharfe Verdichte gefällt worden sind, dann, meine Herren, ist es klar bewiesen, daß man in Belgien lieber die Todesstrafe aufgehoben hat, als die Geschwornen, welche vielleicht in dem einen oder im andern Falle ein unrichtiges Verdict gefällt haben, beseitigt zu haben. So groß ist die Wirkung, die Nützlichkeit der Geschwornen-Gerichte, daß man sie trotz des Fehlers, den sie begangen, dennoch bestehen ließ, aber die Todesstrafe abgeschafft hat. Das ist doch ein klarer Beweis, wie das aufgeklärte Volk in Belgien mit den Geschwornen-Gerichten es hält!

Die Fälle hinsichtlich des Gensd'armen, hinsichtlich des Raubes sind zwei so vereinzelt, unbedeutende Fälle, daß man aus den Blättern der Romane, aus den Acten der Criminalverhandlungen und aus anderen Büchern und Erfahrungen der Gegenwart und Vorzeit ganz andere, schlagendere Fälle entgegen bringen könnte, wo die vom Staate bestellten Richter falsche Entscheidungen über Ehre, über Freiheit und über das Leben der Menschen gefällt haben. Ich weiß einige solche Fälle, aber ich lege kein Gewicht auf die Aufzählung derselben, weil alles menschliche Richter

endlich schwach und irrhümlisch ist, aber weniger jenes, wo das freie Volk, das ganz unabhängig ist, über seine Mitbürger richtet, als wo vom Staate bestellte Richter, welche wenigstens in Beziehung auf öffentliche Verbrechen und Vergehen nicht so frei, nicht so unabhängig sind, als die Geschwornen zu Gerichte sitzen. In dieser Beziehung habe ich neulich mir erlaubt, bei der Motivirung vorzubringen, wie sehr der Umstand, wenn er wahr ist, daß die Geschwornen-Gerichte Fälle gemeiner Verbrechen zu schwer und zu hart beurtheilen, gegenüber der andern Erfahrung noch vorzuziehen ist, daß die vom Staate bestellten Richter politische Verbrecher zu hart, und gemeine Verbrecher zu linde strafen.

Ich habe nachgewiesen, wie ein politischer Verbrecher, der im Verdachte steht, die Regierungsform, oder die Verfassung angegriffen zu haben, nicht so das Leben und die Gestalt der menschlichen Gesellschaft in Beziehung der Wohlfahrt gefährdet, weil vielleicht heute die oder jene politische Ansicht die gedrückte, morgen die herrschende sein kann, als die Ursachen und Wirkungen der gemeinen Verbrechen, deren böse Folgen sich in die Familien fort und fort, oft noch in die folgenden Geschlechter ziehen.

Wenn die Sittenzeugnisse oft von den Geschwornen-Gerichten über einen Leumund nicht gewürdigt worden sind, dürften die Geschwornen gute Gründe und bessere eigene Erfahrungen gehabt haben, man weiß, wie oft Leumunds-Zeugnisse ausgestellt werden; man weiß auch, daß das Leumunds-Zeugniß auch nicht immer von den Gerichten respectirt werde.

Was ist die politische Seite, die auch hervorgehoben worden ist, und wo Frankreichs Muster aufgestellt worden ist? Ich möchte fragen, ob die in Cayenne sitzenden verurtheilten unglücklichen Franzosen vor einem Geschwornen-Gerichte gestanden sind? Wären sie vor einem Geschwornen-Gerichte gestanden, dann hätte sie das Loos nicht in der Art und Weise getroffen, daß sie gar nicht vor einen Richter gekommen, sondern in Folge eines Polizeigesetzes ohne Gericht in das Grab lebendig hinübergeführt worden sind. Diese Anführung ist eine unrichtige und hat gar keinen Werth, im Gegentheile bestärkt sie mich in der Ansicht, daß, wenn die fraglichen Unglücklichen vor die Geschwornen-Gerichte gestellt worden wären, wie es in einer andern Zeit der französischen Größe geschehen wäre, sie gewiß nicht dieses traurige Schicksal erlitten hätten.

Warum sich die Presse eines besonderen Schutzes erfreuen soll? Sie soll sich nicht eines ausschließlichen Privilegiums erfreuen, denn der Antrag ist ausgedehnter hinsichtlich der Geschwornen-Gerichte; aber die Presse ist einmal eine Macht, sie ist eine Macht der Verbreitung der Gedanken, der Anschauungen, und ein Volk, welches in der Entwicklung begriffen ist, wird nicht übersehen, wie nothwendig es ist, die Presse zu schützen vor den Verfolgungen, die sie vorzüglich von einer Regierung erleiden kann.

Ich will in Oesterreich auf die letzte Vergangenheit anspielen. Wer theilt unter den Herren nicht meine innerste Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Presse, welche nicht die Regierungsform, sondern nur einzelne Theile der Verfassung angegriffen hat, zu scharf vorgegangen worden ist, im Interesse des Staates zu scharf, weil vielleicht die bezüglichen Beurtheilungen weniger Nutzen für den Staat hervorgerufen haben, als vielleicht eine renitentere Opposition.

Wenn man sagt: Verbessert die Gerichtszustände, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werde, daß Collegialgerichte eingeführt werden; verbessert die Theorie

der Beweise und unterwerft das Strafgesetzbuch einer Revision, ja alles das ist nöthig, das alles supplirt aber nicht die Geschwornen-Gerichte. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung hat eine andere Aufgabe, vorzüglich die Aufgabe, um die Civiljustiz auf einen besseren Stand zu bringen, denn die Verurtheilungen, welche den Behörden, in welcher die politische und justizielle Verwaltung vereinigt ist, d. i. den Bezirksämtern, zukommen, erstrecken sich ohnehin nur auf Uebertretungen, worauf wir die Geschwornen-Gerichte nicht beantragt haben. Die Collegial-Gerichte sind ja jetzt vorhanden, entscheiden jetzt die vorzüglichsten strafrechtlichen Fälle, also eine Vermehrung der Collegialgerichte würde in dieser Beziehung keine besondere Wirkung haben. Die Aenderung oder die Beseitigung der Beweistheorie hat nichts damit zu schaffen, ob Geschwornen-Gerichte eingeführt sind oder nicht. Eine zu strenge Beweistheorie ist so schädlich in der Art und Weise, wie auch eine vollständige Hingebung in die Beurtheilung des Richters ebenfalls auf der andern Seite gefährlich ist. Dieses ist ganz gleichgiltig, ob Geschworne darüber entscheiden, oder vom Staate bestellte Richter. Die Beweistheorie an sich selbst ist entweder eine gute oder eine schlechte. Die Revision des Strafgesetzes — wohl wenige von uns würden sie nicht wünschen — sie ist eben die Grundlage, wornach die Verbrechen richtig beurtheilt werden sollen, aber es ist wieder gleichgiltig, ob von den vom Staate bestellten Richter oder Geschwornen-Gerichten. Dadurch, glaube ich, alle Gründe, wie sie angeführt worden sind, widerlegt und gezeigt zu haben, daß namentlich aus den Erfahrungen, welche aus Belgien und Frankreich angeführt worden sind, jeder Mensch sich die Ueberzeugung verschaffen muß, daß die Geschwornen-Gerichte eine wahre Wohlthat sind.

Daß man lieber das Strafgesetzbuch in gewissen Beziehungen opferte als die Geschwornen-Gerichte, um nicht einen Menschen, der vielleicht nur ein kleines politisches Vergehen sich zu Schulden kommen ließ, ohne gehörige Beurtheilung, ohne gehörige Prüfung desselben aus seinem Vaterlande in ein Grab hinzuführen, wie die Franzosen nach Cayenne, ist ein schlagender Beweis für die Geschwornen-Gerichte. Dieses zur Wiederlegung der vorangeführten Gründe.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ertheile ich es dem Herrn Baron Pfaltrern.

Abg. Freih. Pfaltrern: Wir sind heute an der Erörterung eines Gegenstandes, der noch in jedem Staate, welcher nach jahrelanger monarchischer Regierung zu einem constitutionellen umgestaltet worden ist, einmal auf die Tagesordnung gestellt wird. Ich meine die Geschwornen-Gerichte.

In jenen Staaten, welche die Wandlung dieser Regierungsform auf dem Wege der Revolution erfahren, wird die Tagesordnung anfangs von Persönlichkeiten festgestellt, welche meist aus unlaunern Absichten polternd und lärmend nach Constitution, constitutioneller Volksversammlung, nach Nationalgarde und Volksbewaffnung, nach freiem Versammlungsrechte, nach Geschwornen-Gerichten schreien, (Rufe: Oho! im Centrum, ja! ja! rechts.) und nachdem sie darüber nicht viel gefragt haben, mit Hilfe des sonstigen revolutionären Apparates, als da sind, Volksversammlungen, Sturm-Petitionen u. dgl. mit Institutionen als vollendeten Thatsachen vor das staunende Publikum treten, welches diese Institutionen kaum dem Wesen nach kennt, noch vielweniger deren Tragweite und Zweckmäßigkeit für das Interesse des Staates kennt, und diese Institutionen lediglich deshalb befaßt, weil sie eben etwas Neues sind. Meine Herren! diese Phase hat Oesterreich

im Jahre 1848 durchgemacht (Rufe: Ganz richtig) und besonders dem Mißbrauche, der mit diesen Institutionen getrieben worden ist, können wir es zuschreiben, daß am letzten December 1851 auch der letzte Rest der Freiheit zu Grabe getragen wurde. (Dr. Suppan: Nicht wahr!) Jedoch am 20. October 1860 ist sie wieder aufgestanden aus ihrem Grabe, und in unserm Vaterlande stehen wir nun auf einem andern Boden, auf dem Boden der wahren Freiheit, welche sich nicht durch Gewalt, sondern durch bessere Ueberzeugung Bahn gebrochen hat. Dieser friedlichen Entwicklung unseres Verfassungslebens haben wir es zu danken, daß wir mit einem nüchternen Sinn, mit festem und ruhigem Schritt gemessener Ueberlegung an die Botirung von Institutionen schreiten und uns entscheiden können über die Frage, ob sie für unser Wohl, für das Interesse des Gesamtvaterlandes förderlich, für die einzelnen Provinzen heilsam und entsprechend seien. Heute betrifft diese Erörterung für unser Land die Geschwornen-Gerichte. Es wurden bereits von einem sehr verehrten Mitgliede unseres Hauses gegen die Einführung von Geschwornen-Gerichte Bedenken erhoben so gewichtiger Natur, daß deren Eindruck auf die Versammlung nicht zu verkennen war. Es wurden Thatsachen angeführt, welche gänzlich verfehlte Urtheile hervorgerufen haben. Es wurden Beweise vorgebracht, welche den Mangel des Rechtsgefühles wenigstens in mehreren Richtungen darlegen. Es wurde constatirt, daß die Verpflichtung des Amtes eines Geschwornen bereits als eine Last empfindlich gefühlt worden ist, und dieses alles sind Umstände, von denen doch mein verehrter Herr Vorredner behauptet hat, sie haben ihn nur bestärkt in seinem Wunsche nach Einführung von Geschwornen-Gerichten (Abg. Dr. Toman: Ja!), und wenn er sie nicht früher schon gewünscht hätte, so hätte er sie in Folge der Rede des Herrn Abg. v. Strahl gewünscht. (Abg. Dr. Toman: Ja gewiß.) Nun diese Thatsachen sind nicht gerade derartig angethan, um besonders für Geschwornen-Gerichte zu schwärmen. Jedoch die Frage, die der Herr Vorredner aufgeworfen hat, warum denn dem Ideale, als welches der Herr Landesgerichtsrath v. Strahl wirklich die Einführung von Schwurgerichten befürworten würde, warum diesem Ideale nicht nachgestrebt wird, darauf werde ich jetzt antworten. (Rufe: Wir sind neugierig.) Ich werde die Antwort geben, nach verschiedenen Gesichtspunkten, welche die Anforderung gewähren, welche man an eine gute Strafrechtspflege stellt.

Der Anforderungen an eine gute Strafrechtspflege sind vier: 1. daß sie objectiv verlässlich die begangene That feststelle (Rachen im Centrum); 2. daß der Thäter ermittelt und der gerechten Strafe zugeführt werde; 3. daß dieses möglichst rasch geschehe, und 4. daß sie mit Rücksicht und ohne Gefährdung des Zweckes möglichst wenig koste.

Das erste Erforderniß also, meine Herren, ist, wie ich gesagt habe, die Sicherstellung des objectiven Theiles des Verbrechens.

Meine Herren! dieser Theil der Strafrechtspflege ist oft ein sehr leichter, häufig aber der allerschwerigste. Ein Einbruchdiebstahl mit ausgehobenen Fenstern, Gittern, erbrochenen Schlössern u. dgl., eine Tödtung mit klaffenden Wunden, das sind Gefegübertretungen, die wohl leicht zu erfassen sind, und welche auch über das Fassungsvermögen eines Kindes nicht hinausreichen. Jedoch ein Diebstahl, der an die Grenzen der Veruntreuung streift, eine Veruntreuung, welche mit mangelhafter Verrechnung verschommen ist, dieses sind schon schwierigere Fälle. Jedoch, meine Herren! wenn sie zu den verschiedenen Gattungen des Betruges und betrügerischer Bankerotte, wenn sie zu

den verschiedenen Gattungen der öffentlichen Gewaltthätigkeiten übergehen wollen, wenn sie übergehen wollen noch zu Jahre und Jahre hindurch gesponnenen Fäden der Verschwörung gegen die Staatsverfassung und gegen den Länderverband, wenn sie übergehen wollen, meine Herren, zur Beurtheilung von Druckwerken, welche meißterhaft geschrieben, offenbar Jedermann fühlbar und doch schwer enthüllbar die Aufreizung gegen Staat und Oberhaupt in sich enthalten, dann, meine Herren! kommen sie auf einen Boden, wo der einfache Sinn des Landmannes, der biedere Gedanke des Bürgers sich wie in einer egyptischen Finsterniß befindet (Rufe: Oho im Centrum und ja! rechts) und immer etwas anderes findet als das Wahre. (Abg. Dr. Toman: Die dem Volke die Beurtheilung hierüber abstreiten, sind schlechte Staatsbürger. — Unruhe, der Präsident läutet.) Meine Herren, ich unterbreche Niemanden, ich bitte auch möglichst nicht unterbrochen zu werden. Meine Herren! die Entwicklung der fortschreitenden Civilisation bringt Verbrechen zu Tage, die combinirter Natur sind, und bei denen es nicht genügt, daß man eine einfache Thatfache in's Auge faßt, sondern man muß in deren juridischen Begriff eingehen, um erkennen zu können, ob etwas Strafbares darin liegt oder nicht. Meine Herren! in solchen Fällen werden die Geschwornen keine rechten Beurtheiler sein, sie werden in solchen Straffällen schwer eine strafbare Handlung erkennen können, weil ihnen das Fassungsvermögen fehlt, weil bei den meisten technische, hohe wissenschaftliche Bildung dazu gehört, um sie beurtheilen zu können. In solchen Fällen, meine Herren, wird das Gesetz, die bürgerliche Ordnung ihre Sühne nicht erfahren, in solchen Fällen werden die Geschwornen keine ordentlichen Richter sein, nicht deshalb, weil sie Ein nicht schuldig sprechen werden, sondern deshalb, weil sie Alles schuldlos sprechen werden, das Gesetz, die bürgerliche Ordnung aber ohne Schutz da stehen wird.

Dies ist, was das eine Erforderniß anbelangt.

Das zweite Erforderniß ist, daß möglichst schnell der Thäter ermittelt und der gehörigen Strafe zugeführt werde. Meine Herren! den Geschwornen werden bereits die Thäter vorgeführt, Personen nämlich vorgeführt, gegen die eine gewisse Gattung und Anzahl mehr oder minder scharfer Verdachtsgründe vorliegen. Wenn der Hauptbestandtheil dieser Verdachtsgründe das Geständniß ist, dann, meine Herren! ist die Entscheidung eine ziemlich leichte, obwohl wir auch heute schon von einer Entscheidung vernommen haben, welche in diesem Falle dem wahren Rechte zuwiderlaufend erlossen ist. Aber, meine Herren! wenn es sich lediglich um geständige Angeklagte handeln würde, so wäre auch nicht abzusehen, warum man diese besondere Garantie für die Tüchtigkeit der Rechtspflege in dem kostbaren Apparate der Geschwornen suchen würde.

Es müssen besonders die Fälle zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit ins Auge gefaßt werden, wo es sich nicht um geständige, sondern um läugnende Angeklagte handelt. In solchen Fällen, meine Herren! ist die Thätigkeit eines gewissenhaften Geschwornen eine so umfassende, eine so verwickelte, eine so lang andauernde, daß es einem Menschen, dessen Geist nicht gebildet ist, denn doch kaum zugemuthet werden kann, dieser Pflicht nachzukommen. Es ist absolut nicht zu erwarten und nicht zu verlangen, daß ein Geschwornener, der, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, meilenweit wider seinen Willen herbeikommen muß, sein Hauswesen, seine Familie, seine Geschäfte und seinen Erwerb zu Hause zurücklassen muß, und sich jezt plötzlich vor dem Saale des Gerichtes findet und die Gedanken an all' dieses, wie den Staub von seinen Füßen abschütteln soll. Es ist nicht

zu verlangen, daß ein solcher Mann alle diese Erinnerungen bei Seite lasse, und ohne dieselben in den Saal trete, und ungeachtet dessen mit gespanntester Aufmerksamkeit die Verhandlung, welche häufig nicht bloß einen halben Tag, oft mehrere im Zusammenhange stehende Tage dauert, in allen ihren Details verfolgen, die Geständnisse oder Aussagen der Angeklagten, die Vernehmung der Zeugen, und wie alle Stadien dieser Verhandlung sind, daß er alles das mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgen soll, die Umstände, welche vorgebracht werden, genau sichte und scheide, das Wesentliche beibehalte, das Unwesentliche wegwerfe, daß er endlich die Verantwortung des Angeklagten in allen Schlupfwinkeln trügerischer und lügnerischer Verantwortung verfolge, und endlich ein Bild über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten sich feststelle.

Meine Herren! das von einem Manne zu verlangen, der wider Willen, und mit einer Menge anderer Gedanken im Kopfe in den Saal kommt und seine Pflicht da thun soll, das meine Herren! ist enorm viel verlangt. Und ich frage Sie, verlange ich zu viel? Soll man sich vielleicht damit begnügen, daß der Geschworne so ein bloß beiläufiges Bild der Verhandlung in sich aufnehme? Ich frage Sie, meine Herren, die Sie die Geschwornen-Gerichte befürworten, auf dieses bescheidene Maß werden Sie die Aufgabe der Geschwornen nicht reduciren wollen, denn in diesem bescheidenen Maße würden wir schon gar nicht zu gerechten Urtheilen gelangen.

Meine Herren! wenn endlich die Verhandlung mit allen ihren complicirten, oft Tage lang dauernden Vernehmungen geschlossen ist, so kommt eine endlose Reihe von Aktenstücken, die verlesen werden mit monotoner Stimme, und die den angestregten Geschwornen endlich in die süßen Träume einfließen und im Traume zurückführen zur Familie; aus diesen Träumen wird er dann erweckt durch's Gedonner des Staatsanwaltes, welcher den Angeklagten so schwarz als möglich färbt, und sodann kommt der Vertheidiger, der ihn weiß wäscht, wie ein Lämmchen am Ostertage (Heiterkeit), dann wieder der Staatsanwalt, sodann wieder der Vertheidiger u. s. w., endlich noch der Vorsitzende des Geschwornen-Gerichtes, und von alledem muß dem Geschwornen so wirbelich im Kopfe werden, daß er endlich, wenn er aus dem Sitzungssaale in sein Berathungszimmer sich zurückziehen kann, wirklich nicht weiß, was er sagen soll. Hat der Angeklagte es vermocht, durch sein heuchlerisches Wesen den Geschwornen zu blenden, so wird er schuldlos gesprochen werden, hat er jedoch ein Verbrechen begangen, welches in der Gegend gerade sehr mißliebig aufgenommen worden ist, hat er noch überdieß zufälliger Weise von der Mutter Natur ein Spitzbubengesicht bekommen, dann, meine Herren! wird er schuldig gesprochen, und wenn auch gegen ihn kein haltbarer Verdachtsgrund vorhanden ist. Dieß, meine Herren! sind die Sprüche der Geschwornen über die Schuldfrage.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich hier Träume Ihnen vorzähle, die ich etwa heute über Nacht gehabt habe; das sind Erfahrungen, die ich gemacht und die mir eine solche heilige Scheu vor den Geschwornen-Gerichten eingeflößt haben, daß ich heute, wo ich wahrlich sonst nicht in der Stimmung war, doch mich veranlaßt gesehen habe, das Wort zu ergreifen.

Ich komme zum dritten Erfordernisse, nämlich zu dem einer raschen Procedur, daß die Strafe möglichst schnell dem Verbrechen auf dem Fuße folge.

Bei der jetzigen Procedur ist die Raschheit eben nicht die hervorstechende Eigenschaft. Jedoch sind hiefür viele

Umstände maßgebend, welche zu beseitigen dem Richter nicht immer möglich ist.

Wenn Sie jedoch glauben, meine Herren, daß die Procecur bei den Geschworenen viel rascher sein werde, dann, meine Herren, sind Sie sehr im Irrthume. Denn selbst, wenn der ganze Vorbereitungs-Proceß vollendet ist, und nicht eben die Geschworenen-Session beginnt, so muß der Angeklagte oft Monate lang ganz nutzlos im Arreste sitzen und harren, bis die Geschworenen zusammen kommen, oder, wenn man das nicht will, muß man die Geschworenen alle 14 Tage zusammen trommeln, um eine rasche Procecur zu erzielen. In einem Falle ist es Beschwerniß für den Verbrecher, im andern ist es Beschwerniß für die Geschworenen.

Sie dürfen nicht glauben, es werde durch die Ersparung des Instanzenzuges die Procecur erleichtert. Jetzt geht allerdings ein Urtheil an das Appellationsgericht oder an den obersten Gerichtshof. Auch gegen Urtheile, die vom Schwurgerichte gefällt werden, steht die Nullitätsbeschwerde offen, und diese braucht beinahe die nämliche Zeit, wie jetzt die Entscheidung der richterlichen Urtheile im Instanzenzuge.

Was die Raschheit anbelangt, so wird sie jedenfalls durch Einführung der Geschworenen-Gerichte nichts gewinnen, sondern nur verlieren.

Und was endlich die Wohlfeilheit anbelangt, so habe ich gleich Anfangs bemerkt, daß man an eine Strafrechtspflege nicht unbedingt das Erforderniß der Wohlfeilheit stellen darf, weil es sich eben da um Güter des menschlichen Lebens handelt, bei denen man um einzelne Gulden und Kreuzer nicht mäkeln darf. Wenn jedoch sonst der Zweck erreichbar und sicher erreichbar ist, so verdient doch jedenfalls jene Strafrechtspflege den Vorzug, welche billiger zum Zwecke führt; und daß hiefür die Geschworenen-Gerichte in dieser Richtung eben nicht befürwortet werden können, dieses, meine Herren, wird Sie Ihre Einsicht, Ihre Erfahrung ohnedieß gelehrt haben, ohne daß ich Ihnen hiefür ein Langes und Breites vorerzähle.

Es wird besonders den Geschworenen-Gerichten das Wort gesprochen, weil sie Urtheile gewähren, welche von Personen gefällt sind, die dem Angeklagten gleichstehen, und die aus der Bevölkerung hervorgegangen sind.

Meine Herren, das ist nur mit einer sehr großen Beschränkung wahr. Ich frage, stehen die Geschworenen auf gleicher Stufe mit den Angeklagten? — Nein.

Meine Herren, nehmen Sie die bei weitem größte Anzahl der Angeklagten, so werden Sie sehen, daß sie aus den ärmsten, aus den in der Erziehung vernachlässigtesten Classen hervorgehen, währenddem der Geschworene gerade aus den besser bemittelten, aus der in der Cultur höher stehenden Classe der Bevölkerung gewählt wird, und so steht wieder nicht Gleicher dem Gleichen gegenüber.

Eine Kräftigung der Moral, ein Beleben des Rechts-sinnes im Volke wird den Geschworenen-Gerichten nachgerühmt. In einer Richtung sicher, in der andern verweise ich auf die Erfahrung, die gemacht worden ist, daß Leute, die es mit der öffentlichen Ordnung eben nicht sehr gut meinen, in diese Gerichts-Verhandlungen sich begeben haben, um dort instruirt zu werden, wie sie es eigentlich recht pffiffig anfangen, und wenn es ihnen ja doch mißrathen sollte, wenn sie doch eingefangen werden, wie sie es recht pffiffig machen müssen, um sich zweckmäßig zu vertheidigen. Dieses ist auch eine Seite, welche diese Verhandlungen gewähren.

Eine Vermehrung der Achtung vor dem Gesetze soll auch durch die Geschworenen erreicht werden. Sie wird überhaupt durch gerechte Urtheile erreicht, aber jedenfalls

wird sie durch Urtheile nur dann befördert, wenn die Urtheile gerecht, wenn sie der Sache entsprechend sind.

Wenn aber in vielen Fällen von den Geschworenen Urtheile erfließen, welche der wahren Sachlage nicht entsprechen, dann erleidet der Sinn für das Recht einen um so ärgeren Stoß, weil sie von Leuten ausgesprochen werden, welche mitten unter der Bevölkerung stehen.

Es wird besonders hervorgehoben, daß der wirksamste Schutz für die freiheitliche Entwicklung des constitutionellen Lebens durch die Geschworenen-Gerichte geboten sei. Es wird da auf die politischen Verbrechen und Vergehen hingeseht, und in dieser Beziehung wird das Geschworenen-Gericht befürwortet, weil man überzeugt sein könne, daß die Geschworenen, in politischen Fällen wenigstens, nicht von der Staatsverwaltung beeinflusst werden.

Dieses, meine Herren, ist allerdings richtig. Doch ist dieß gerade eben die gefährlichste Seite des Geschworenen-Gerichtes. Wenn sich für dieses andere Mittel finden lassen, so ist es viel besser, zu diesen andern Mitteln zu greifen. In politischen Fällen werden die Geschworenen sehr selten ein „Schuldig“ sprechen, und weil das überall und immer vorausgesehen worden ist, kam man in Staaten, wo die politischen Ereignisse eine unangenehme Wendung zu nehmen begonnen haben, zu einem sehr traurigen Auskunftsmitel, zu jenem des Martial-Gesetzes.

Meine Herren, dahin führen die Geschworenen-Gerichte, wenn man sie zu Richtern in politischen Fällen macht. Ich muß sagen, ich halte das für die größte Calamität, welche der Strafrechtspflege zustoßen kann, wenn die Martial-Gesetze eingeführt werden. Jedoch, meine Herren, öfter geschieht es gewiß in solchen Staaten, wo Geschworenen-Gerichte über politische Verbrechen urtheilen, als in Staaten, wo Richter sprechen. (Nachen im Centrum.)

Es lassen sich Garantien finden, meine Herren, welche den Richter auf eine Weise stellen, daß er seine Urtheile unbefangen und unbeirrt von der Staatsverwaltung aussprechen kann. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen, aber deswegen Geschworene einzuführen, ist eine äußerst gefährliche Operation, vor der ich nicht genug warnen kann.

Für die freie Presse ist die Einführung der Geschworenen-Gerichte allerdings gut, gut nämlich in dem Sinne, weil dann die Pressvergehen richtig straflos sein werden. Bevor ein Geschworener dahin kommt, eine Druckschrift in Folge eines Artikels schuldig zu sprechen, bis dahin, meine Herren, wird noch viel Wasser in der Save fließen, und es wird wohl kaum noch ein solcher Fall eingetreten sein.

Ich begreife es, daß besonders in den Zeitungen nichts als Lob für die Geschworenen-Gerichte gesprochen wird. Es ist dieß sehr erklärlich eben aus der Befangenheit der Presse in dieser Richtung, welche in dem Institute der Geschworenen die Garantie findet, schreiben zu können, was sie will.

Ob Sie jedoch eine derart freie, bis zum Unmaße freie Presse wünschen, darauf, meine Herren, werden Sie sich selbst eine Antwort geben, wenn ich Sie an das J. 1848 und auf die Presse erinnere, wie sie damals gehandhabt worden ist.

Es wird den Geschworenen auch nachgerühmt, sie seien unbefangener Richter, als wie die vom Staate bezahlten.

Ich frage, meine Herren, ist das wohl immer der Fall? Stehen die Geschworenen nicht häufig den Angehörigen des Angeklagten sehr nahe? Ist das nicht in einer andern Richtung noch viel mehr zu bezweifeln? Meine Herren, in unserem Lande, wenigstens in einem großen Theil dieses Landes, besteht zwar nicht das, was in Dalmatien in viel erhöhterem Maße stattfindet, aber ein gewisses Nachgefühl,

eine gewisse Nachsicht läßt sich in mehreren Theilen von Krain nicht verkennen, es ist im Charakter des Volkes gelegen. Ich erinnere an sehr zahlreiche, an enorm zahlreiche Todtschläge und schwere Verwundungen, welche bei Kirchweihfesten und dergleichen Gelegenheiten in unserem Lande vorkommen. (Unruhe im Centrum und im Zuhörerraume.) Das Procent dieser Gattung Verbrechen wird gegenüber den andern Ländern ein entschieden zum Nachtheile Krain's sprechendes sein.

Meine Herren, wird nicht mancher Geschworene Anstand nehmen, den Angeklagten schuldig zu sprechen aus Besorgniß, es könnte ihm seine geraden Glieder, seinen ganzen Kopf kosten? (Rufe: Oho!) Ich glaube, daß in dieser Hinsicht eine Beruhigung nicht vorhanden ist.

Es ist jedoch nicht bloß von den Kosten der Geschworenen-Gerichte zu sprechen, sondern auch von der Zeitverschwendung derselben.

Meine Herren, die Erfahrung hat gelehrt, daß in unserem Lande, namentlich im Neustädter Bezirke, die Verbrechen, welche zur Judicatur der Geschworenen, wenigstens nach der Strafproceß-Ordnung vom 3. 1850 gehört haben, nicht so außerordentlich selten vorgekommen sind. Es sind dort zahlreiche und lang andauernde Verhandlungen gewesen, und den Geschworenen ist dabei nicht so wohl geschehen, wie sie gewünscht haben.

Wie sie in der Richtung gedacht haben, darüber hat ihnen das Votum des Herrn Abg. v. Strahl viel bessere Aufklärung gegeben, als ich es thun könnte.

Auf eines jedoch glaube ich Sie aufmerksam machen zu müssen, was besonders auch als Erwiederung auf die Bemerkung meines Herrn Vorredners gelten kann. Er hat sich nämlich zur Widerlegung dessen, daß die Bevölkerung eben nicht gar zu bereitwillig sein werde, bei der Ausübung der Gerechtigkeitspflege durch die Geschworenen mitzuwirken, darauf berufen, daß ja in diesem Landtage eine große Anzahl von Männern sitzen, welche bereitwillig und viele Wochen hindurch ihren öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Allerdings, meine Herren, jedoch mit einer solchen Anzahl von Männern, die bereitwillig sind für das Land Opfer zu bringen in dieser Richtung, wäre für die Geschworenen-Gerichte nicht geholfen, da immer eine bedeutend größere Anzahl solcher Männer nothwendig sind, und jedenfalls würden es die Herren Landtags-Abgeordneten nicht sehr angenehm finden, wenn sie, außer einer dreimonatlichen Landtags-Periode, auch noch 3 bis 4 Schwurgerichtssitzungen durchmachen müßten.

Ich verkenne es nicht, daß die Geschworenen-Gerichte eine äußerst günstige, eine willkommene Gelegenheit wären für junge Talente, für aufstrebende Advocaten, überhaupt für Rechtsgelehrte sich hervorzuthun, Praxis zu verschaffen und sich auszuzeichnen vor andern ihrer Collegen, und in der Hinsicht verdienen die Geschworenen-Gerichte allerdings ihre Anerkennung.

Jedoch deshalb allein Geschworenen-Gerichte, und deshalb wegen mitlaufend nur Geschworenen-Gerichte zu schaffen, ist ein zu großes Opfer für den Staatsfädel.

Meine Herren, ich habe mir früher erlaubt, zu bemerken, daß ich Ihnen Bedingungen bezeichnen kann, welche die Sicherung der Strafrechtspflege vor einer Beeinflussung der Staatsgewalt gewähren könnten, diese Bedingungen werde ich Ihnen nennen, und nur mit wenigen Worten, denn sie springen, was ihre Richtigkeit und was ihre Haltbarkeit betrifft, in die Augen.

Geben Sie den jungen Leuten eine tüchtige Vorbildung, lassen Sie sie ordentlich lernen und dann nehmen Sie dieselben für einige Zeit gehörig in eine Praxis, stellen

Sie den Richter pecuniär gut, und votiren Sie im Reichsrathe für den Richter ein Immunitäts-Gesetz, so wie Sie es für die Landtags- und Reichsraths-Abgeordneten votirt haben, geben Sie ihnen endlich die Controlle der Deffentlichkeit, und unserer Strafrechtspflege wird man keinen gegründeten Vorwurf mehr machen können.

Wenn Sie aber sagen, und mir dagegen einwenden, ja was nützen uns solche Richter, welche von der Staatsgewalt denn doch beseitigt werden können? Meine Herren, mit Gewalt, mit gesetzwidrigem Vorgehen der Regierungsgewalt werden auch Geschworene beseitigt werden, und es wird eben dahin kommen, was ich so sehr vermieden wünschte, nämlich zur Einführung des Martial-Gesetzes.

Wenn die Staatsgewalt die Stirne hat ein Immunitäts-gesetz, welches der Reichsrath votirt, und Se. Majestät sanctionirt hat, zu beseitigen, dann, meine Herren, hat sie gewiß auch die Stirne, die Geschworenen-Gerichte zu suspendiren und an ihre Stelle die Kriegsgerichte zu setzen.

Meine Herren, ich habe es für meine Pflicht erachtet, Ihnen offen die Mängel der Strafrechtspflege, wie sie sein werden, wenn die Geschworenen-Gerichte eingeführt werden, darzulegen. In Ihrer Hand ist es, zu entscheiden, nach Ihrer Einsicht, wie sie es für das Wohl des Landes am zweckmäßigsten finden werden.

Auf Eines jedoch erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen. Ebenso wenig, als wie ich es gescheut habe, ein abfälliges Urtheil von Seite einer gewissen Classe zu erfahren, so wenig scheuen Sie, meine Herren, gegen die Geschworenen-Gerichte zu votiren, auf die Gefahr hin, daß die Presse Sie als einen illiberalen Landtag erklärt.

Meine Herren, folgen Sie Ihrer Ueberzeugung, und seien Sie dessen gewiß, daß für eine negative Beantwortung des heutigen Antrages Ihnen die Landesbevölkerung, der Bürgerstand gewiß dankbar sein wird. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Oho!)

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Posl. Dr. Bleiweis: Čas je denar. Škoda je res tratiti dragi čas našega zhora, kteremu že zadnja ura bije. Zato bodem le malo besed dodal, ker celo nisem mislil govoriti denes o tej zadevi, ktero je moj prijatelj dr. Toman tako prepričavno razložil.

Ali ker sta govorila dva visoko čestita gospoda, kterih beseda ima veliko veljavo, ker eden je ces. sodniški svetovalec, drugi je bil državni pravdnik, naj mi bode dovoljeno, da še jaz pripeljem v našo zbornico tretjega gospoda, ki je tudi v vrsti sodniškega stanú — jaz mislim našega državnega pravdnika pl. gosp. Kaiser Trauensterna.

Poslušajmo, kako je prečestiti ta gospod sodil o sodništvu brez porotnic.

Ko so se v Ljubljani 11. svečana 1851 prvokrat odprle porotnice, jih je začel s slovesnim ogovorom, iz kterega posnamem le poglavitne stavke: „Trohljeno poslopje starega sodništva je odstranjeno in na oprostnem mestu se vzdiguje nova nadepolna stavba — zagrinalo sodivnice je pretrgano, terde spone so razbite — in iz temne noči skrivnosti pride na blisčo luč javnosti djanje sodniških organov zavoljo zadržanja občnega zaupanja, zavoljo potrjenja in pokrepčanja njene nepostranosti. . . . Prišel je dan prve porotne sodbe. Zopernatorno zedinjenje tožnika in toženca v osebi sodnika je razvezano, tožbino reč raztopijejo priseženi možje skušene spoštenosti in nepostranski sodniki, pa ne več, kakor poprej, po mrtvi črki človeških postav, ampak po notranjem živem prepričanju,

iz obravnave izvirajočim, — po postavi ktero je živi Bog v njene srca zapisal i. t. d.“

Slavni zbor! to so besede ces. sodnika, gosp. deržavnega pravdnika. Primerimo jih s temi, ki sta jih tudi ces. sodnika govorila in očiten je veliki razloček. Sklenem tedaj svoj govor s prošnjo, da glejmo, da ne bode naš deželni zbor edini, ki bi zavrzel fundament pravega ustavnega življenja!

Zato priporočam predlog odborov.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Kromer: Nach den glänzenden Vorträgen, welche die verehrlichen Herren v. Strahl und Baron Apfaltrern über die practische Anwendbarkeit der Geschwornen-Gerichte in unserem Kronlande bereits gehalten haben, würde ich den guten Eindruck nur abschwächen, welchen die Reden derselben auf die Gemüther der hohen Versammlung nothwendig geübt haben müssen.

Aber die Frage möchte ich an den Herrn Dr. Bleiweis doch gerichtet haben, ob der Herr Staatsanwalt Dr. Kaiser v. Trauenstern auch dann noch, nachdem die Geschwornen-Gerichte sich als unpractisch bewährten und deshalb zu Grabe getragen wurden, dieselbe Ueberzeugung gehabt, und ob er ihnen zur Zeit der Aufhebung wirklich ein so tiefes herzliches Beileid nachgerufen habe.

Abb. Dr. Toman: Ich bitte nochmals um das Wort.

Der geehrte Herr Baron v. Apfaltrern hat seine Lösung heute nicht beobachtet, mit welcher er eine lange Debatte über Gegenstände neulich als einen Raub der kostbaren Zeit bezeichnet hat. Darum sei es mir erlaubt, auf seine Rede nicht alles, was zur Entkräftigung dienen würde, vorzubringen, weil die meisten seiner Ausführungen schon, entweder in diesem Saale wiederlegt worden sind, oder insoferne sie sich als eine Vorlesung über eine gute Justiz-Einrichtung dargestellt haben, in andern Studienbüchern sich widerlegt finden.

Aber das sei mir gestattet, daß ich die Bewegung in Oesterreich in freier Beziehung, insoferne, als in mir bürgerliches Blut fließt, von einem anderen Standpunkte auffasse, als es der hochverehrte Herr Baron gethan hat.

Wenn das Jahr 1848 in Oesterreich nicht gekommen wäre, wenn das Jahr 1848, welches ich in allen seinen Entsetzungen, in allen seinen Schöpfungen nicht billigen kann, nicht über Oesterreich gekommen wäre, dann wäre der Same nicht gefallen, der am 20. Oktober 1860 zu Aeblen aufgeschossen ist. (Lebhafter Beifall.)

Es geht nicht an, die ganze Periode vom Jahre 1848 und 1849 zu verurtheilen, wenn man „ein liberaler vom klarsten Wasser ist“, wie man sich zu nennen pflegt. — Ich prahle nicht damit. — So viel es mir bürgerlicher Creatur gestattet ist. . . . (Heiterkeit im Centrum, Zeichen rechts.)

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, nicht solche Ausdrücke. . . .

Abg. Dr. Toman: Ich bitte! — Ich kann mich bezeichnen, wie ich will (Heiterkeit), ich habe Niemanden etwas zu Leide gethan. — So viel es mir bürgerlicher Creatur gestattet ist, die Jahre 1848 und 1849 zu betrachten, werde ich mit wahrer patriotischer und loyaler Gesinnung sagen, daß die Entschließung Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand für die Constitution vom 15. März 1848 und die Charta vom 4. März 1849 nicht zu verwerfen sind, als wären sie ein revolutionärer Apparat.

Diese Aeußerung, meine Herren, entspringt aus einer rechten, wahren, loyalen Gesinnung, denn die trage ich im Herzen, ohne mich mit dem Liberalen vom klarsten Wasser bezeichnen zu müssen.

Ich habe gesagt, daß ich auf alle die Einwendungen gegen das Schwurgericht nicht eingehen werde, aber das sei mir noch erlaubt zu dem angeführten ersten Erforderniß der Schwurgerichte, nämlich der Nothwendigkeit der objectiven, verlässlichen Feststellung des Thatbestandes, vorzubringen, daß wirklich ein hartes Urtheil über Oesterreichs treue Völker und treue Staatsbürger gefällt worden ist, wenn es heißt, daß sie nicht im Stande sein werden, ein richtiges Urtheil darüber zu fassen, wenn ein Hochverrath, eine Majestätsbeleidigung oder ein solches die Krone, den Thron und das Reich verletzendes Verbrechen in Frage steht.

Meine Herren, traurig wäre es um Oesterreichs Thron und Oesterreichs Legalität, wenn nicht in den Völkern die Grundlagen und die Stützen für dieselben wären! Ich will nicht glauben, daß Thron und Regierung sich mehr stützen lassen durch die von ihnen aufgestellten Beamten, als wie durch die Herzen der Völker. Wenn die Herzen der Völker so treu und loyal sind, dann werden sie in solchen Fällen durch ihre gewählten Geschwornen auch richtige Urtheile, in welchen Treue und Loyalität enthalten sein wird, zu fällen wissen.

Was die Schnelligkeit der gegenwärtigen Strafjustiz betrifft, möchte ich glauben, wird es so wohl für manchen Verbrecher, der jetzt Monate lang im Kerker, und in was für einem Kerker weilen muß, bevor es den Richtern gefällig ist, mit ihm das Verhör gehörig aufzunehmen und die Sache zum Schlußverhöre reif zu machen, willkommen sein, wenn die Quartal-Jury kommen wird, weil die Quartal-Jury ihn vielleicht von einem halben oder ganzen Jahre retten wird, welches über ihn gegangen wäre im Kerker der Voruntersuchungshaft.

Wenn Staaten Zuflucht zu dem Martialgesetze nehmen, so nehmen sie diese nicht aus dem Grunde der Geschwornen-Gerichte. Besteht denn in Oesterreich jetzt ein Geschwornen-Gericht? Bestand es vor kurzer Zeit? Und ist nicht in einem Nachbarlande die Strafjustiz-Pflege dem Martialgesetze anvertraut worden? Ist das nicht in anderen Fällen geschehen? Ja, meine Herren, es ist nicht die Folge, daß vom Geschwornen-Gerichte zum Martialgesetze gegangen wird; aber gewiß ist vom Geschwornen-Gerichte zum Martialgesetze ein größerer Sprung, der sich in einem Staate mit solchen seltener zeigt, als von einem einfachen Richtercollegium zu Richtern aus dem Militärstande. Man stellt im Staate mit oder ohne Schwurgericht noch ein strengeres Strafrecht und Gericht auf, man publicirt das Standrecht in schärfster Form.

Unserem Volke ist meines Erachtens weiter durch den Herrn Baron Apfaltrern ein großes Unrecht geschehen, weil er dasselbe rachsüchtig nennt und sogar fürchtet, daß ein Geschworener für den Ausspruch seiner Gesinnung ein Opfer der Lynchjustiz unseres Volkes sein könnte. Meine Herren, in keinem Lande würde ein Abgeordneter aus dem Volke dieses ohne Protest aufnehmen, und ich muß meine Verwahrung gegen diese Bezeichnung unseres Volkes einlegen.

Schließlich ist gesagt worden, die Institution der Geschwornen-Gerichte mag wohl angenehm sein zur Auspönnung für junge Advokaten. Möglich! Sie scheint aber für Herren, welche Staatsanwälte gewesen sind, nicht von solcher Bedeutung zu sein, vielleicht um so viel weniger, als sie dadurch eine Last auf sich laden müßten, die un-

so unangenehm zu tragen wäre, als sie dieselbe aus einem entfernten Wohnsitz in unser Vaterland immer bringen müßten.

Was in Wesenheit die Geschwornen-Gerichte betrifft, ist wirklich gar nichts gesagt worden, was nicht durch meine neuliche Motivirung, durch meine heutige frühere Rede schon im Voraus entkräftet worden ist.

Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter, noch die weitere Begründung des Antrages durchzuführen.

Abg. Dr. Bleiweis: Na vprašanje častitega gosp. Kromerja: ali še tudi denes misli g. državni pravdnik o porotnicah tako, kakor je takrat mislil? mu odgovorim, da to, ali so se porotnice dobre skazale ali ne, ne spada sem, — tudi ne vem, kaj gosp. državni pravdnik misli denašnji o njih — pa saj tega tudi jaz v svojem govoru nisem tvrdil, da hvali porotnice, — rekel sem le, kako je sodil o sodništvu brez porotnic. In o tem ni mogel premeniti svojega mnenja.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterst. Dr. Suppan: Die Klagen und Beschwerden über die Pflege der Gerechtigkeit sind so alt als das Recht selbst, und eben so alt ist die Gewohnheit, ihre letzte Quelle in der Organisation der Gerichte zu suchen.

Wenn der Ausschuß die Wiedereinführung der Schwurgerichte anempfohlen und für wünschenswerth erachtet hat, so konnte er sich nicht der Ansicht hingeben, daß damit unbedingt aller und jeder Beschwerde abgeholfen werde, daß keine einzige Klage über die Urtheilsfällung mehr zu hören sein werde, denn die Geschwornen-Gerichte bestehen eben so, wie die aus rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzten Gerichte, aus Menschen — und wo Menschen zu Gerichte sitzen, da ist der Irrthum nicht auszugeschlossen.

Allein der Ausschuß hielt die relative Vorzüglichkeit der Geschwornen-Gerichte für ganz unzweifelhaft, und in dieser Beziehung ist auch in der Wissenschaft keine Frage mehr darüber. Ich will hier nicht im Weiten den wissenschaftlichen Standpunkt hervorheben, und über das Institut der Schwurgerichte eine wissenschaftliche Abhandlung geben, nachdem einerseits die Zeit drängt, andererseits jeder, oder die größere Mehrzahl der verehrten Herren Abgeordneten hierüber schon zahlreiche Abhandlungen gelesen hat, und nachdem endlich die Ueberzeugung, welche in dieser Angelegenheit der Eine oder der Andere bereits sich gebildet hat, durch eine derartige Abhandlung schwerlich erschüttert werden könnte.

Ich will nur auf einen Satz hinweisen, welchen Justus Möser vor beiläufig hundert Jahren ausgesprochen hat und welcher das Wesen der Geschwornen-Gerichte, ihre Vorzüglichkeit als Rechtsinstitut und ihre Nothwendigkeit als solches so klar und mit wenigen Worten bezeichnet, daß die ganze Literatur, welche sich darüber in späteren Zeiten angesammelt hat, nichts besseres darüber aufzuweisen hat. Justus Möser sagt:

„Was kann unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe, oder begreifen und verstehen könne.“

Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe, oder doch verstehen könne und solle, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn darnach verurtheilen, und durch eben dieses Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des Gesetzes gewesen und wie jeder mit bloßer gesunder Vernunft be-

gabte Mensch solches ausgelegt habe. Dieß ist die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Gesetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben sind.“

Das Wesen des Geschwornen-Gerichtes, als eines Rechtsinstitutes, ist daher in diesen Worten klar ausgesprochen.

Es bedarf der Garantie, daß der Verbrecher mit Wissen ein Strafgesetz übertreten habe, daß das Strafgesetz der Art sei, daß die dadurch verpönte Handlung schon durch die bloße Vernunft als eine strafbare erkannt werden könne, und diese Garantie kann eben nur durch das Geschwornen-Gericht geboten werden.

Wenn ich nun auch weiter nicht in das Wesen der Geschwornen-Gerichte eingehen will, so möchte ich doch einen ganz kurzen Rückblick auf die Entstehung der Geschwornen-Gerichte in Europa werfen, wie sich dieß Institut nach den gegenwärtig im Allgemeinen geltenden Grundsätzen gebildet hat, indem sich daraus ergeben wird, daß die Bedenken, welche gegen die Einführung des Schwurgerichtes in diesem Lande gemacht werden, sich ebenjogut bei allen anderen Ländern herausgestellt haben, welche die Schwurgerichte besitzen, welche sie als ihr theuerstes Gut verehren und selbe um keinen Preis missen möchten.

Die Schwurgerichte entstanden in England, als nach Aufhebung der Gottesurtheile in den Jahren 1215 und 1219 das Zeugniß der Gemeinde, repräsentirt durch 12 ihrer Glieder, bezüglich der Schuld des Verurtheilten angerufen wurde. Dieses Zeugniß schloß die Kenntnißnahme von Thatsachen und ebensowenig die glaubliche Mittheilung Anderer nicht aus, sondern wies ausdrücklich auf die Erkundigung solcher hin; es war daher der Schritt nur ein natürlicher und selbstverständlicher, daß die Richter sich beileisten, diesen Geschwornen die Beweise selbst vorzulegen, welche hinsichtlich der Schuld des Angeklagten ermittelt worden sind. Auf diese Weise wurden die Geschwornen aus Zeugen zu Richtern, und haben sich in England durch mehr als 600 Jahre fort und fort behauptet.

Von England kamen sie nach Frankreich. Zur Zeit der großen französischen Revolution, und zwar am letzten April 1790 wurde die Criminaljury dort eingeführt. Die Einführung geschah dort lediglich aus politischen Gründen, und deshalb konnte sich das Geschwornen-Gericht auch nicht in so gedeihlicher Weise entwickeln, wie dieß in England der Fall war. Es war in Frankreich lange Zeit von der Wiederaufhebung der Geschwornen-Gerichte die Rede. Als im Jahre 1808 die Revision des Criminalcodex dort wieder aufgenommen wurde, so antwortete der Großrichter auf die Frage des Kaisers Napoleon, „wie es jetzt mit den Leistungen der Geschwornen stehe?“ Es lasse sich wenig rühmensewerthes von ihnen sagen, sie erfüllten ihre Aufgabe mit großer Schwäche und ermuthigten das Verbrechen durch die Aussicht auf Straflosigkeit. Allein Napoleon, welcher nicht bloß als Krieger in der Weltgeschichte Epoche machte, sondern auch als Gesetzgeber, erklärte, es fehle zwar unter den damaligen Umständen des französischen Staates an der innern Begründung für die Belassung der Geschwornen-Gerichte; allein, es sei zu erwägen, daß der beständige Richter, gewohnt, Verbrecher vor sich zu sehen, zu leicht in der Annahme der Schuld verfahren könne; dieses verhüte die Ausübung des Strafamtes durch Geschworene und deshalb seien sie beizubehalten.

Von Frankreich verpflanzten sich die Schwurgerichte, theils mittelbar durch die Rheinprovinzen, theils unmittelbar nach Deutschland und Italien.

Als die Strafprozeßordnung vor den preußischen Kammern im Jahre 1852 revidirt wurde, so gab der Justizminister die Erklärung ab: „Bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums entscheiden sich die Geschworenen leicht für ein Schuldig und pflegen darin weiter zu gehen, als in vielen Fällen rechtsgelehrte Richter thun würden. Bedenklicher stelle sich die Sache bei Verbrechen gegen Personen; hier trete die Neigung hervor, die gesetzten Schranken zu überschreiten und die thatsächlichen Momente des gegebenen Falles nicht zu berücksichtigen.“

Allein demungeachtet, obwohl sich diese Gebrechen dort herausstellten, wie sie sich überall herausstellen, wo das Geschworenen-Gericht plötzlich und unvorbereitet eingeführt wird, und obwohl der damalige Zeitgeist nicht darnach eingerichtet war, den Schwurgerichten hold zu sein, so trat doch keine einzige Stimme in den preußischen Kammern hervor und selbst nicht von der Ministerbank, welche für die Aufhebung der Schwurgerichte gesprochen hätte. Man ging nur daran, die Mängel an der bestehenden Einrichtung der Schwurgerichte zu verbessern und Niemand dachte daran, sie zu beseitigen. Dieser Umstand allein schon, daß in keinem Lande, wo die Schwurgerichte eingeführt worden sind, dieselben wieder beseitigt wurden, mit Ausnahme bei uns in Oesterreich, schon dieses allein würde nach meiner Ansicht genügen, um alle die Einwendungen hintanzuweisen, welche von den Herren Abgeordneten v. Strahl und Baron Pfaltrern vorgebracht wurden.

Allein ich muß in diese Einwendungen auch näher eingehen, und ich glaube, daß in der That kein einziger derselben als begründet erachtet werden könne.

Ich muß vor Allem die Bemerkung zurückweisen, als ob man diese Angelegenheit nur als eine Modesache betrachte. Was die Wissenschaft festgestellt hat, was alle ersten Juristen, und in Deutschland von dem ersten Rechtsgelehrten Mittermayer an, als nothwendig erklärt und als in einem jeden Lande durchführbar betrachtet haben, das kann man nicht mehr als eine Modesache erklären. (Bravo, Bravo!)

Zuerst muß eine Idee in der Wissenschaft sich Bahn brechen, dann muß sie in das practische Leben eingeführt werden. Die Wissenschaft hat die Frage abgethan, in das practische Leben soll sie jetzt bei uns eintreten.

Die 23jährige practische Erfahrung des Herrn Abg. v. Strahl kann ich hier nicht gelten lassen; es ist nur eine anderthalbjährige practische Erfahrung hinsichtlich der Geschworenen-Gerichte, und aus einer Zeit eben, wo sie zuerst in das Leben getreten sind, wo daher manche Unzukömmlichkeiten vorkommen mochten, — nicht in den Rechtsprüchen, das bestreite ich, und bestreite auch, daß ein Mißgriff in jenen beiden Fällen vorgekommen sei, welche vom Herrn Abg. v. Strahl erwähnt wurden, auf welche ich später zu sprechen kommen werde, — allein Unzukömmlichkeiten insoweit, daß sich einige Unlust bei dem einen oder dem andern der Geschworenen gezeigt haben mochte.

Wenn der Herr Abg. v. Strahl darin einen Beweis dafür findet, daß die Bevölkerung kein reges Interesse für die Strafrechtspflege habe, weil gegenwärtig die Gerichtssäle leer sind, weil sich die Vertrauensmänner nicht gern als Strohfiguren (Bravo! Bravo!) bei der Protocolirung der Verhöre der Angeklagten gebrauchen lassen wollen, dann wäre die Behauptung allerdings richtig; allein sie ist unrichtig, weil eben die Prämissen unrichtig sind, aus welchem dieser Schluß gezogen werden will.

Wen soll es interessiren, gegenwärtig die Gerichtssäle zu betreten, wo die Schlußverhandlung lediglich ein Schauspiel ist, das eigentlich gar keinen Werth mehr hat, eine leere Formel (Rufe: Sehr wahr), welche auch nur

als eine leere Formel von allen drei Factoren, welche dabei theilhaftig sind, vom Gerichtshofe, vom Ankläger und vom Vertheidiger betrachtet und als solche behandelt werden. Und wie kann man überhaupt die Gerichtssäle betreten, wo die Oeffentlichkeit, wie gegenwärtig, noch eine beschränkte ist. Wo man die Oeffentlichkeit beschränkt, da ist sie indirekt ausgeschlossen; nicht Jedem beliebt es, sich vorher die Erlaubniß zu erbitten, irgend einen Saal betreten zu dürfen.

Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß das Rechtsgefühl im Herzen eines Volkes schon ursprünglich lebe, daß es nicht durch einen gewissen Grad der Cultur erst belebt und in die Herzen des Volkes eingepflanzt werden könne. Es ist ein natürliches Gefühl, welches jedem Menschen gegeben ist, und das keinem benommen wird, der dieses Gefühl nur selbst sprechen läßt.

Die beiden Fälle, welche der Herr Abg. v. Strahl angeführt hat, kann ich nicht als einen Beweis gelten lassen für die Verwerflichkeit der Geschwornengerichte. Er hat den einen Fall angeführt, wornach ein angeblich schuldiger Angeklagter schuldlos gesprochen wurde, den andern, wo ein Schuldloser schuldig erklärt worden sei. Im ersten Falle, wenn die Fragestellung diejenige war, wie sie vom Herrn Abg. v. Strahl vorgebracht wurde, und wenn die Geschworenen ungeachtet der Nichtigkeit des Factums sich dennoch nicht von einer Gesetzesübertretung oder strafbaren Handlung überzeugen konnten, dann mußten sie allerdings ein Nichtschuldig aussprechen — mußten ein Nichtschuldig aussprechen, ungeachtet des Eingeständnisses des Beklagten bezüglich des Factums. Man darf den Geschworenen nicht bloß einfach über das Factum abstimmen lassen, sondern er muß ein wahres Schuldig aussprechen, und wenn er sich eben von der Schuld, d. i. von einer Gesetzesverletzung nicht überzeugen kann, wird er das Schuldig nicht aussprechen, und wenn man die Frage auf das Factum gerichtet stellt, muß er das Factum verneinen, wenn auch der Angeklagte es eingestanden hat.

Diese Erscheinung ist nicht hier allein vorgekommen, sie hat sich häufig gezeigt in vielen Ländern, und wird immer vorkommen, wo eine unrichtige Fragestellung Platz greift.

Den zweiten Fall hingegen, wo ein Schuldloser verurtheilt wurde, den kann ich nicht begreifen.

Wenn kein anderes Indicium vorlag, als das vom Herrn Abg. v. Strahl erwähnte, so begreife ich nicht, wie der Anklagesenat des Oberlandesgerichtes den Angeklagten als dringend verdächtig bezeichnen konnte; da begreife ich dann nicht, warum der Gerichtshof, welcher auch aus rechtsgelehrten Richtern bestand, denen in jeder Strafprozeßordnung, nach der Geschworenen-Gerichte interveniren, das Recht eingeräumt ist, wenn ein Angeklagter nach Ansicht der Richterbank schuldlos verurtheilt wird, das Urtheil zu cassiren, und den Fall vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen, — warum die Richterbank dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist? Alle diese Fälle, wo man behauptet, daß von Geschworenen-Gerichten Angeklagte schuldlos verurtheilt worden seien, fallen auf die Richterbank zurück. (Rufe: Sehr wahr!) Wenn die Richterbank ihre Verpflichtung nicht erfüllt, dann gibt sie eben den Beweis, daß auch sie in einem solchen Falle den Angeklagten verurtheilt haben würde. (Abg. Dr. Toman: Sehr gut.)

Der Fall, wie er uns vorgetragen wurde, ist zu bedauern, allein ich weiß nicht, warum der Herr Abg. v. Strahl uns auch nicht jenen Fall erzählt hat, den wir leider vor einigen Monaten in den öffentlichen Blättern zu

lesen Gelegenheit hatten, wo ein französisches Geschwornen-Gericht eine Frau des Vatermordes schuldig erkannte und schuldig erkennen mußte, weil diese selbst das Geständniß abgelegt hatte, den Vatermord vollbracht zu haben. Allein warum hatte sie das Geständniß abgelegt? — Darum, weil ihr in dem Kerker von dem Instructionsrichter derartige geistige Foltern zugesügt wurden, und weil sie auch derartige körperliche Mißhandlungen erdulden mußte, daß sie sich endlich diesen Mißhandlungen nur dadurch entziehen konnte, daß sie das gräßlichste Verbrechen einbekannte, welches es geben kann, den Vatermord.

Wenn dieß in einem Staate geschehen kann, wo Geschwornen-Gerichte sind, so würde es wohl umsovielmehr dort vorkommen können, wo keine derartigen existiren, wo das ganze Strafverfahren nur in die Hände beständiger Richter gelegt ist.

In Frankreich kam die Wahrheit doch an das Tageslicht, allein wenn dort keine Geschwornen-Gerichte wären, so wäre dieß äußerst zweifelhaft gewesen. Denn es ist gar kein Zweifel, daß dem Instructionsrichter dort, wo er das Licht der Deffentlichkeit nicht so sehr zu scheuen braucht, eine derartige Gewalt über den Inquisiten eingeräumt ist, daß diesen kein Gesetz zu schützen vermag.

„Bei Geschwornen-Gerichten gibt es keine Berufung; bei einem Gerichtshofe aus rechtsgelehrten Richtern gibt es eine Berufung.“

Man kann sich in 3 Instanzen berufen: Die erste Instanz erklärt schuldig. Die zweite nicht schuldig. Die dritte schuldig.

Diese Fälle kommen sehr häufig vor, ebenso häufig kommen die Fälle vor, daß die eine Instanz in einer Handlung einen Diebstahl, die zweite einen Betrug, und die dritte eine Veruntreuung findet; wo ist das gerechte Urtheil in diesem Falle? Es ist hierin für den Angeklagten durchaus keine sicherere Gewähr, als diejenige, welche darin liegt, daß zwölf seiner Mitbürger über ihn das Urtheil fällen, vorausgesetzt, daß alle vom Gesetze bestimmten Formalitäten erfüllt wurden, und dagegen eben ist die Cassation das wirksame Rechtsmittel.

Der Herr Dr. Toman hat bereits über die meisten Punkte selbst gesprochen und dieselben widerlegt, und ich glaube daher nur zu den bezüglichen Anführungen des Herrn Baron Apfaltrern noch Einiges sagen zu sollen.

Der Herr Baron Apfaltrern meint, daß die Herstellung des objectiven Thatbestandes oft eine schwierige sei, und daß sie das Fassungs-Vermögen der Geschworenen oft überschreiten werde; daß es Verbrechen derart complicirter Natur gebe, daß dieselben nicht von den Geschwornen in allen ihren Beziehungen erfaßt zu werden vermögen. Dieser Behauptung, welche nicht gegen die Geschwornen-Gerichte in unserm Lande, sondern gegen die Geschwornen-Gerichte überhaupt gerichtet ist, sowie dieses überhaupt bei allen Behauptungen des Herrn Baron Apfaltrern der Fall ist, dieser Behauptung stelle ich einfach die Erfahrung von allen den Ländern entgegen, wo die Geschwornen-Gerichte eingeführt sind. Es ist dieß einfach nicht wahr, weil in allen Ländern die Geschwornen-Gerichte über derartige Verbrechen ebenfalls urtheilen und gewiß eben so gut urtheilen, als es von rechtsgelehrten Richtern geschehen wird.

Die weitere Bemerkung geht dahin, daß die Strafrechtspflege vor Geschwornen-Gerichten nicht so rasch stattfinden könnte, wie ohne dieselben. Dieses ist ebenfalls einfach unrichtig.

Die Erfahrung zeigt, daß man gerade die Fälle, welche vor die Geschwornen-Gerichte zu gelangen haben, daß man gerade hier die Untersuchungen sehr beschleunigt, um wo

möglich von einem Quartal zum andern dieselben abzuschließen und vor die Affissen bringen zu können, während sich gegenwärtig allerdings die Untersuchungen nicht nur Monate, sondern auch Jahre lang verzögern.

Bezüglich der Wohlfeilheit glaube ich nichts erwähnen zu sollen; eine schlechte Justiz ist immer zu theuer, und eine gute Justiz ist nie zu theuer; wenn sie auch mit etwas mehr Kosten verbunden wäre, so ist dieselbe doch unbedingt vorzuziehen mit Rücksicht auf alle übrigen Vortheile, die daraus erwachsen.

Der Herr Baron Apfaltrern glaubt, daß man die Beeinflussung der Richter durch ein Immunitätsgesetz und durch eine gute pecuniäre Stellung beseitigen könne.

Es kann in dieser Richtung etwas geschehen, das unterliegt keinem Zweifel, allein die Beeinflussung wird demungeachtet nie beseitigt werden können; alle diese Garantien sind rein imaginär.

Ueberall dort, wo der Richterstand in die Beamten-Hierarchie eingefügt ist, möge man Gesetze geben, daß der Richter nicht verantwortlich, daß er unabsetzbar sei, daß er nicht von einer Stelle zur andern versetzt werden könnte, der Richter wird demungeachtet, wie jeder Mensch, nach Beförderung streben, und der Staat hat es in seiner Macht, ihn zu befördern oder nicht. Er hat es in seiner Macht, ihn mit Auszeichnungen in anderer Weise zu überschütten, und diese Rücksicht wird immer den Richter bei Beurtheilung von politischen Verbrechen in seiner klaren Anschauung beirren.

Ich will in die weitem Bemerkungen nicht näher eingehen, nur möchte ich noch die Frage aufwerfen: wenn nicht derartige Vortheile mit der Einführung der Schwurgerichte verbunden sind, wie sie im Ausschußberichte angeführt erscheinen, woher kommt es dann, daß überall dort, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, sich die Zahl der strafbaren Handlungen, die vor die Affissen kommen, beinahe von Jahr zu Jahr vermindern, wie dieses namentlich in Baiern der Fall ist seit Einführung der Schwurgerichte?

Das ist ein deutlicher Beweis, daß durch diese Institution das Rechtsgefühl im Volke erstarbt, daß die öffentliche Moral dadurch gekräftigt wird.

Ich komme hier nur noch auf eine Bemerkung des Herrn v. Strahl zurück, wodurch er glaubt die Rechtspflege zu befördern, nämlich durch die Beseitigung der Beweistheorie.

Ich weiß, daß die Beweistheorie an und für sich wenig practischen Werth hat, weil sie der Richter, der sich von der Schuld des Angeklagten überzeugt glaubt, die gesetzlichen Beweismittel in der Art dehnt und streckt, daß er damit allerdings macht was er will. Allein, wenn ein rechtsgelehrter Richter urtheilen soll über Schuld oder Nichtschuld, so bin ich doch gegen die Aufhebung der Beweistheorie, indem ich darin den einzigen Schutz des Angeklagten gegen die habituelle Gewohnheit, welche sich bei manchem Angehörigen des Richterstandes durch die Gewohnheit, immer mit Verbrechern zu verkehren, ausbildet, eben in jedem Angeklagten einen Verbrecher schon im vornherein zu erblicken, sehe.

Nun, meine Herren, mögen Sie zur Abstimmung schreiten, allein mögen Sie dabei bedenken, daß das Votum, welches Sie abgeben, schwer wiegt, und daß nach ihm die Strafrechtspflege in unserm Lande vielleicht auf ein Decennium festgestellt wird. Ich will nicht darauf hinweisen, daß kein einziger der Landtage, welche diese Frage in Verhandlung genommen haben, sich gegen die Einführung der Schwurgerichte ausgesprochen, sondern daß sie alle dieselben auf das Wärmste empfohlen haben. Ich will nicht darauf hinweisen, denn es soll Jeder nach seiner Ueberzeugung

seine Stimme abgeben, wohl aber ist zu berücksichtigen, daß eben dieser Ausspruch für unser Land nicht unwesentlich, sondern von hoher Wichtigkeit sein wird. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Es liegt dem Ausschußantrage gegenüber nur der Antrag des Hrn. Abg. v. Strahl auf motivirte Tagesordnung vor, welcher nach §. 39 G.=D. zuerst zur Abstimmung zu kommen hätte. Wird dieser abgelehnt, so kommt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der §. 42 G.=D. ermächtigt mich und die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt mich, über beide vorliegende Anträge die namentliche Abstimmung anzuordnen. (Rufe: Gut.) Zuerst kommt demnach der vom Herrn Abg. v. Strahl gestellte Vertagungsantrag zur Abstimmung, welchen ich nochmals vorlesen will. Er lautet: (wird unterbrochen vom)

Abg. Ambrosch: Ich bitte um eine Unterbrechung von 5 Minuten.

Präsident: Wenn es gewünscht wird, bitte ich den Antrag zu stellen, ich kann die Unterbrechung bewilligen, wenn der bezügliche Antrag von 5 Mitgliedern unterstützt wird. (Rufe: „Nein“ und „Ja.“) Es ist also der Antrag gestellt, die Sitzung auf 5 Minuten zu sphyren? (Rufe: Nein, zur Abstimmung!) Ich fahre demnach fort. Der Antrag des Herrn v. Strahl lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß hierlands weder ein dringendes Bedürfnis, noch ein allgemeiner Wunsch der Einführung der Schwurgerichte sich geltend gemacht hat;

in der Erwägung, daß es überhaupt im Interesse der Rechtspflege liege, Rechtseinheit im ganzen österreichischen Kaiserstaate herzustellen;

in Erwägung, daß somit die Frage über die Einführung oder Nichtführung der Schwurgerichte keine locale oder provincielle sei, werde zur Tagesordnung übergegangen.“

Dieser Antrag ist gehörig unterstützt worden; ich werde sofort über denselben, und zwar wie gesagt, namentlich abstimmen lassen. Ich bitte jene Herren, welche für den Vertagungsantrag des Herrn v. Strahl stimmen, beim Namensaufrufe mit „Ja“, und jene, welche gegen denselben stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kromer und den Herrn Schriftführer die Abstimmung zu kontrolliren. (Bei dem hierauf erfolgten Namensaufrufe stimmten mit Ja: Die Herren Abgeordneten Freih. v. Apfaltrern, Gustav Graf Auersperg, Brolich, Golob, Zombart, Koren, Kosler, Kromer, v. Strahl, Dechant Toman. Mit Nein stimmten die Herren Abgeordneten: Ambrosch, Dr. Bleiweis, Deschmann, Guttman, Kapelle*), Klementi, v. Langer, Locker, Luchmann, Mülley, Rosmann, Sagorz, Dr. Stebl, Dr. Suppan, Dr. Lovro Toman, Vilhar, Anton Freih. v. Zois, Michael Freih. v. Zois.

Ich bitte mir das Resultat bekannt zu geben.

Abg. Kromer: 10 haben mit „Ja“ 18 mit „Nein“ gestimmt. (Rufe: 11.)

Präsident: Es ist somit der Vertagungsantrag des Herrn Abg. v. Strahl abgelehnt. Ich bringe nun den

vom Ausschusse gestellten Antrag zur Abstimmung und werde in der nämlichen Weise verfahren, nämlich durch namentliche Abstimmung.

Der Antrag lautet:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag des Herzogthums Krain erkeunt in Berücksichtigung der Cultur-, socialen und politischen Verhältnisse des Landes die Wiedereinführung der Geschwornen-Gerichte in Strafsachen für Krain als wünschenswerth, und stellt daher auf Grund des §. 19 litt. b) Landes-Ordnung den Antrag: Die h. Staatsregierung wolle wo möglich in der nächsten Reichsraths-session eine Straf-proceßordnung mit Aufnahme der Geschwornen-Gerichte für die schweren Privatverbrechen, ferner für alle Verbrechen und Vergehen politischer Natur, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.“

Dieser Antrag kommt natürlich im Ganzen zur Abstimmung, weil eine Theilung im Antrage selbst nicht ersichtlich ist. Ich bitte also wieder jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, mit „Ja“, welche gegen denselben stimmen wollen, mit „Nein“ zu antworten. (Bei dem hierauf erfolgten Namensaufrufe stimmten mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Ambrosch, Dr. Bleiweis, Deschmann, Guttman, Kapelle, Klementi, v. Langer, Locker, Luchmann, Mülley, Rosmann, Sagorz, Dr. Stebl, Dr. Suppan, Dr. Lovro Toman, Vilhar, Anton Freih. v. Zois und Mich. Freih. v. Zois. Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten: Freih. v. Apfaltrern, Gustav Graf v. Auersperg, Brolich, Golob, Zombart, Koren, Kosler, Kromer, v. Strahl, Dechant Toman.

Abg. Kromer: 18 mit „Ja“ 10 mit „Nein.“

Präsident: Der Ausschußantrag ist also angenommen. (Lebhafter Beifall im Saale und Zuhörerraume.)

Wir kommen nun zum vierten Gegenstande der Tagesordnung.

Abg. Dr. Toman: Ich erlaube mir den Antrag auf eine kurze Unterbrechung in Anbetracht, daß die Herren Stenographen durch diese Tage so viel zu arbeiten hatten, zu stellen.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Min. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Präsident: Wir kommen zum vierten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses über die Ansprüche der Triester Stadtgemeinde für die in der dortigen Wohlthätigkeits-Anstalt verpflegten Gebärenden und Findlinge. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: (Liest.)

„Bei der Uebergabe des von der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten allhier (im Laibacher Spitale) verwalteten Findelhaus-Fondes in die Verwaltung des Triester Landes-Ausschusses hat die k. k. Statthalterei in Triest mit der an die hierländige k. k. Landesregierung ddo. 9. Juni 1862 gerichteten und von dieser dem Landes-Ausschusse in Abschrift mitgetheilten Note die Ersatzansprüche hervorgehoben, welche der Landes-Ausschuß, respective die Stadt-Commune Triest für die in die Triester Gebärd-Anstalt aufgenommenen, nach Krain zuständigen Schwangeren, dann für die der Findel-Anstalt übergebenen oder in die Findelwinde hinterlegten Kinder von Müttern, welche nach Krain zuständig sind, vom 3. 1854, d. i. von jenem Zeitpunkte an, in welchem die Wohlthätigkeits-Anstalten aufhörten, Staatsanstalten zu sein, und in Folge a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1852 auf die Länder-Budget überwiesen wurden, an den krainischen Landesfond stellt.“

*) Abg. Kapelle (beim Aufrufe seines Namens:) Ja, wenn es sich um die Ablehnung des Antrages des Herrn v. Strahl handelt.

Präsident: Jene Herren, welche für den Antrag des Herrn v. Strahl stimmen, wollen mit Ja antworten, die dagegen stimmen mit Nein!

Abg. Kapelle: Nein!

In dieser Note reasumirt die k. k. Triester Statthalterei die vielfachen Verhandlungen, welche seit mehreren Jahren im Gegenstande dieser Frage mit der k. k. Landesregierung in Krain gepflogen wurden, welche consequent jeden Kostenanspruch der Triester Gebär- und Findelanstalt an den krainischen Landesfond ablehnte.

Bei der Uebergabe der Landesfonde in die Verwaltung der Landes-Vertretungen hat es nunmehr die Stadt-Commune Triest für nothwendig erachtet, mit den genannten Anforderungen vor die Landes-Vertretungen in Krain, Görz und Istrien zu treten, um die seit einem Decennium in Verhandlung stehende Frage für den Triester Fond zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, Anlaß hierzu fand der Triester Landes-Ausschuß in dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 4. Dec. 1861, Z. 7645, welches zwar erklärte, daß dem Begehren der Triester Commune, daß die Bestimmungen des k. k. Ministerial-Erlasses vom 6. Dec. 1853, Z. 29.715, wieder hergestellt, und der k. k. Ministerial-Erlaß vom 13. August 1854, Z. 13.106, aufgehoben werden möchten, nicht Folge gegeben werden könne, doch aber

1. Die Billigkeit der Ansprüche, welche dießfalls von Seite Triest an die andern betreffenden Landesfonde erhoben werden, neuerdings anerkannt, und den Regreß-Ansprüchen gegen die andern Landesfonde grundsätzlich nicht entgegengetreten werde;
2. daß die k. k. Ministerial-Verordnung vom 13. August 1854 kein Hinderniß sei, daß der Triester Landesfond den Regreß wegen Verpflegung der fremden Gebärenden und Findlinge nehmen und von der bisherigen Reciprocität abgehen könne, und deßhalb mit den Landes-Ausschüssen der andern Länder im Wege des Landeschefs in Verhandlung trete;
3. daß das Staats-Ministerium, wenn es auch im imperativen Wege nicht einwirken könne, diesen Anspruch zu unterstützen bereit sei, und falls eine Ausgleichung nicht gelingt, sohin auf baldige legislative Regelung dieser Angelegenheit durch ein Reichsgesetz Bedacht nehmen werde.

Um nun den ad 3) angedeuteten Ausgleich, sei es durch Vereinbarung einer Modalität über die Refundirung der erlaufenden Kosten, sei es durch Vereinbarung über die Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages zu ermöglichen, stellte der Triester Landes-Ausschuß den Antrag, daß für diesen Zweck eine mündliche Besprechung zwischen den Abgeordneten der Landes-Ausschüsse von Krain, Triest, Görz und Istrien in Triest eingeleitet werde, wobei jedes Land durch einen gehörig zu instruirenden Delegirten zu vertreten wäre.

Der Landes-Ausschuß für Krain hat diesem Wunsche zu einer Conferenz aller theilhaftigen Landes-Ausschüsse in Triest Folge gegeben, und es wurde, nachdem der Gegenstand der Frage noch in weiterer Ausdehnung, nämlich in Bezug einer Reorganisation der Gebär- und Findelanstalt in Krain vorher in der Ausschuß-Sitzung am 23. August 1862 einer eingehenden Berathung unterzogen wurde, das Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Bleiweis mit der dießfalls ihm erteilten Instruction, welche jedoch nur lediglich die Ansichten des Landes-Ausschusses enthielt, nach Triest zu der am 1. Dec. 1862 anberaumten Sitzung entsendet, um daselbst, unter voller Reserve der Beschlüsse des hohen Landtages, die Erklärung in der den Landesfond so eingreifend berührenden Verhandlung dahin abzugeben, daß da, abgesehen von so vielen andern vollkommen berechtigten Gründen, auch jede gesetzliche Basis den Ansprüchen der Triester Stadt-Commune fehle, indem weder durch die

a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1852 noch durch spätere k. k. Ministerial-Verordnungen die bisher bestandene Reciprocität zwischen den Gebär- und Findelhäusern in Oesterreich aufgehoben wurde, der Landes-Ausschuß so wie früher die k. k. Landesregierung jede wie immer geartete Beitragsleistung für die in der Triester Gebär- und Findelanstalt befindlichen, nach Krain zuständigen Individuen ablehne.

In der obbesagten Conferenz, welche am 1. Dec. l. J. in Triest unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes Herrn Sigmund Edl. v. Conrad-Chybesfeld und unter Zutretung der Landes-Ausschüsse von Görz, Istrien und Krain und des Podesta von Triest stattfand, wurden die Ansprüche der Triester Stadt-Commune folgendermaßen bezeichnet:

- a) für die Verpflegung der Findlinge, welche in der Anstalt geboren;
- b) für solche, die außer der Anstalt geboren, deren Zuständigkeit aber erwiesen;
- c) für Findelkinder der Winde, deren Zuständigkeit nicht bekannt;
- d) für Gebärende.

Für Alle wird der Ersatz pro praeterito auf Grundlage genannter detaillirter Nachweisungen angesprochen, und auch die Beitragsleistung für die Zukunft.

Als Grundlage der Berechnung der Kostenansprüche für die Verpflegung der Findelkinder der Winde pro praeterito, d. i. vom 3. 1854 bis inclusive 1860, wird die Bevölkerungszahl jedes theilhaftigen Landes, bei Triest aber doppelt in Anschlag gebracht.

Hiernach entfällt der Ersatz auf Krain auf 141.226 fl. Bedeutend größer wird sich natürlich der auf Krain entfallende Kostenbetrag beziffern, wenn die noch folgenden Jahre in Berechnung gebracht werden.

Der Vertreter des krainischen Landes-Ausschusses, geleitet von den Anschauungen desselben, daß das Findel- und Gebär-Hauswesen aus moralischen, sozialen und pecuniären Gründen einer radicalen Reform bedürfe, welche er darin zu finden glaubt, daß die Findelanstalt in Krain allmählig aufzuheben, die Gebär-Anstalt aber fortan zu belassen wäre, jedoch in solcher Reorganisation, daß die Verpflegungsgebühren wie in den Krankenhäusern, jedoch nach einem andern Modus, und zwar im Einklange mit dem §. 167 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Verpflichteten eingebracht werden, hat jede Ersatzleistung an die Triester Commune pro praeterito aus diesem Titel zurückgewiesen, eine Ersatzleistung der Verpflegungsgebühren jedoch nur für die in dem Gebärhause verpflegten Mütter und in demselben geborenen Kinder pro futuro mit den periodischen Nachweisungen, wie für in Spitälern verpflegte Kranke, nur in dem Falle möglicherweise in Aussicht gestellt, wenn die beabsichtigte Reform der Gebär-Anstalten und respective der Einbringung der Verpflegungsgebühren von den Verpflichteten zu Stande gebracht wird, um dadurch die sonst unerschwinglichen Lasten dem Landesfonde in etwas zu mindern. Ebenso wurden die Kostenansprüche für die in offene Findelwinde gelegten Kinder abgelehnt. Einer Regelung dieser Angelegenheit durch ein Reichsgesetz, wie sie selbe der Staatsminister in dem Erlasse vom 28. Nov. 1861, Z. 7560, andeutet, wurde durch den hierländigen Delegirten nicht entgegengetreten.

Da es in der kurz bemessenen Frist der gegenwärtigen Landtags-Session dem Landes-Ausschusse nicht möglich war, mit der Vorlage seiner Reform-Anträge bezüglich der Findel- und Gebär-Anstalt in Laibach vor den hohen Landtag zu treten und diese der nächsten Session vorbehalten werden muß, so ist jedoch laut neuerlicher, an das hierländige

k. k. Landesregierungs-Präsidium gerichteten und in Abschrift dem Landes-Ausschusse mitgetheilten Note des k. k. Statthaltereipräsidiums in Triest ddo. 12. Febr. d. J., Z. 103, dringend nothwendig, daß der hohe Landtag in Bezug der von der Stadtgemeinde Triest für die in den dortigen Wohlthätigkeits-Anstalten verpflegten Gebärenden und Findelkinder aus Krain erhobenen Ersatzansprüche seinen endgiltigen Beschluß fasse.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich in dieser Beziehung daher nachstehenden Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landtag in Krain lehnt die von dem Landes-Ausschusse, respective der Stadtgemeinde Triest für die in der Triester Gebär-Anstalt aufgenommenen, nach Krain zuständigen Schwangeren, so wie für die von solchen Müttern der Findel-Anstalt übergebenen oder in die offene Findelwinde hinterlegten Kinder an den krainischen Landesfond gestellten Ersatzansprüche pro praeterito, aber auch für die Zukunft insoweit ab, als das gegenwärtige Prinzip der Findel- und Gebär-Anstalten aufrecht erhalten wird."

Präsident: Die General-Debatte entfällt im vorliegenden Falle; ich stelle also an die Herren Abgeordneten die Frage, ob Jemand das Wort wünscht?

Berichterst. Dr. Bleiweis: Herr Vorsitzender, ich würde mir erlauben, das Ersuchen an das hohe Haus zu stellen, daß ich eine kurze Skizze jener Verhandlungen, welche in der frühern Zeit mit der k. k. Landesregierung und der k. k. Statthalterei in Triest gepflogen wurden, hier vortragen dürfte, weil daraus zugleich die Motive entnommen werden, welche dem Beschlusse des Landes-Ausschusses auch der leitende Gedanke waren, und welche ich auch, als die Anschauungen des Landes-Ausschusses vertretend, in Triest verfochten habe.

Es ist in diesem Exposé zwar nicht die Motivirung, welche den Landes-Ausschuß jeden Anspruch abzulehnen veranlaßte, so genau angegeben, als es vielleicht erforderlich sein wird, damit man das Ungefegliche dieser Forderung auch leicht erkenne.

Präsident: Ich werde das hohe Haus befragen. Der Herr Abg. Dr. Bleiweis hat den Antrag gestellt, daß ihm gestattet werden möge, eine kurze Skizze über die Vorgänge, die dießfalls seinerzeit zwischen der Landesregierung und der Statthalterei in Triest stattgefunden haben, vorzutragen.

Abg. Dr. Roman: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident. Ich glaube, das versteht sich von selbst, daß der Berichterstatter die Motivirung geben kann, wie er will.

Berichterst. Dr. Bleiweis: Die Motivirung ist ein selbstverständlicher Punkt; allein ich habe ersucht, auch eine Skizze der Verhandlungen der k. k. Landesregierung, oder respective noch damals der Statthalterei in Krain, mit dem k. k. Statthaltereipräsidium in Triest vorzutragen. Es ist, wie ich bemerkte, die Motivirung theilweise auch eben aus diesen Verhandlungen zu entnehmen.

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter haben Ihren Vortrag geschlossen, und ich glaube, daß Sie als Berichterstatter nichts mehr zu sagen haben; aus dieser Ursache habe ich die Frage wegen Zulassung dieses Vortrages gestellt. Ich bitte, vorzutragen.

Berichterst. Dr. Bleiweis: Ich erlaube mir vor Allem eine möglichst kurze Skizze dieser Verhandlungen, welche ich aus den Reg.-Acten geschöpft habe, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Der Anlaß der Triester Forderung war die a. h. Entschließung vom 14. Sept. 1852, mit welcher angeordnet wurde, daß die Erfordernisse der Wohlthätig-

keits-Anstalten in Zukunft nicht mehr aus dem k. k. Cameral-fonde bestritten, sondern überall an das Landes-Budget überwießen werden.

Mit der Note vom 9. October 1853, Z. 9653 (Prot. Nr. 11.462 der hies. Statthalterei), ersuchte die k. k. Triester Statthalterei in Triest um die Verfügung, daß die zur Erhaltung der Triester Gebär- und Findel-Anstalt auf das Land Krain approximativ berechnete Tangente pr. 13901 fl. pro 18⁵³/₅₄ in monatlicher Rate pr. 1158 fl. 25 kr. an den Triester Landesfond abgeführt werde.

Die hiesige Statthalterei lehnte diese Anforderung deshalb ab: 1. weil bei der Feststellung des Landes-Budgets pro 1854 auf die Bedeckung dieser unvorhergesehenen Auslage nicht vorgebracht wurde, und weil für hierländige Angehörige überhaupt nur dann eine Zahlung geleistet werden könnte, wenn, wie für die im Triester Krankenhaus behandelten Krainer, auch über die in der Triester Gebär- und Findel-Anstalt verpflegten, nach Krain zuständigen Weiber und Findlinge vierteljährig, nach politischen Bezirken abgetheilte Ausweise verfaßt und hierher geleitet werden, in welchen Namen, Geburtsort, Stand, Alter der Partei, die Dauer der genossenen Verpflegung und die entfallende Verpflegungsgebühr ersichtlich zu machen sind. Die hiernach quartalweise nachgewiesenen Verpflegungskosten würden dann von den zahlungspflichtigen Parteien eingebracht, und insofern sie armuthshalber uneinbringlich sind, aus dem krainischen Landesfonde vergütet werden. Zugleich wendete sich die krain. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern mit der Anfrage, wie die erforderliche Bedeckung dieses neuen Erfordernisses zu bewerkstelligen sei.

Mit Erlaß vom 6. Dec. 1853, Z. 29.715, bedeutete das k. k. Ministerium des Innern auf diese Frage der krainischen Statthalterei, daß es

1. billig erscheine, daß Krain zu den Erhaltungskosten der Triester Anstalten in einem billigen Verhältnisse beitrage; daß aber
2. die Ansprüche auf genaue Nachweisungen zu basiren sind (und zwar ganz und wörtlich derart, wie in der obigen Note der krain. Statthalterei die Ausweise vierteljährig u. s. w. von der Triester Statthalterei verlangt werden);
3. die Bedeckung pro 1854 dürfte aus den von 1853 erübrigten Steuerzuschlägen und andern Landesmitteln, dann aus Ersparungen von 1854 geleistet werden.

Eine nachträgliche Umlage dieser Auslagen pro 1854 darf jedoch nicht stattfinden, — im äußersten Falle müßte die Vergütung pro 1854 aus dem Budget pro 1855 nachträglich der Triester Stadtcasse vergütet werden.

Mittels Note vom 25. Febr. 1854, Z. 1086, urgirte die Triester Statthalterei die Beitrags-Tangente pro November und December 1853 und Jänner 1854, im Betrage pr. 3475 fl. 15 kr.

Mit Note vom 13. März 1854, Z. 2324, übermittelte zwar die hiesige Statthalterei aus dem krain. Landes-Concurrenzfonde einen monatlichen Verlag von 1158 fl. 25 kr. C. M. nach Triest, — sagt aber in der Zuschrift, daß sie unter Einem an das Ministerium eine Gegenvorstellung machen werde.

Am 17. März 1854, Z. 3432, machte die krain. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern, zum Erlaß vom 6. Dec. 1853, eine Vorstellung gegen die Entrichtung der Beiträge für die Gebär- und Findel-Anstalt in Triest, — und hebt darin hervor, daß

nicht die Weiber und Kinder von Krain Zuflucht nehmen zur Triester Gebär- und Findel-Anstalt, sondern krainische Weibspersonen der dienenden Classe gehen der Stadt Triest zu, treten dort in Dienste und verweilen daselbst Jahre lang, während welcher Zeit sie schwanger werden, und dann eingeborne Triester Stadtkinder zur Welt bringen.

Ebenso sind die Findlinge meistens Triester Kinder, welche der Findelpflege dort verfallen.

Krain hat keinen Nutzen von der Triester Gebär- und Findel-Anstalt, wohl aber hat es wegen der Nähe von Triest in gedachter Beziehung den Nachtheil, daß die krain. Bevölkerung dahin angezogen wird, und sehr häufig physisch und moralisch verdorben nach Krain zurückkehrt — und dem Geburtslande gar häufig als eine bleibende Bürde zur Last fällt.

Unter diesen krainischen Weibspersonen mögen auch mehrere solche sein, welche durch 10jährigen Aufenthalt oder anderweitige Gründung des Wohnsitzes schon nach Triest als Einheimische angehören — seltener ist es der Fall, daß eine krainische Weibsperson im Zustande vorgerückter Schwangerschaft nach Triest geht, um dort zu entbinden.

Ganz und gar aber liegt die Anforderung unversicherter jährlicher Pauschalzahlungen, wie sie Triest stellt, nicht im Sinne der Ministerial-Berordnung, welche nur die Zusendung monatlicher Verläge gegen rechnungsmäßige Verwendungs-Nachweisung vorschreibt.

Aus allen diesen Gründen ersuchte die krain. Statthalterei, um Loszahlung von dieser ihn ebenso empfindlich als unbillig treffenden Zahlung.

Mit Note vom 27. Februar 1854, Z. 1785, schreibt die Triester Statthalterei an die krainische, daß die individuelle Quartals-Nachweisung hinsichtlich der Beiträge Krains für die Triester Gebär- und Findelanstalt, wie diese sie verlangt und auch das h. Ministerium im obigen Erlasse sie anordnet, nicht thunlich sei, sich daher die Statthalterei Krains mit summarischen Jahresabrechnungen begnügen möchte.

Mit Note vom 22. Juni 1854, Z. 1048, verlangt die Triester Statthalterei wiederholt um die Zusendung eines Betrages für die Triester Gebär- und Findel-Anstalt pr. 8108 fl. 55 kr. für den Zeitraum vom December 1853 bis incl. Juni 1854. Die hierländige Landesregierung ersucht um Zuwartung, bis das Ministerium darüber entschieden haben wird.

Der Ministerial-Erlaß vom 13. Aug. 1854, Z. 13106, enthebt Krain von der Zahlung der Beiträge für die Gebär- und Findel-Anstalt in Triest, indem es sagt: „daß eine Beitragsleistung der die Gebär- und Findel-Anstalt eines Ortes oder Landes benützenden Nachbarländer demal gesetzlich nicht besteht.

Hierauf verlangt die krain. Landesregierung den am 22. März 1854 nach Triest bereits abgeführten Beitrag pr. 1158 fl. 25 kr. zurück.

Die Triester Statthalterei sagt mit Note vom 22. December 1854, Z. 8925, daß es dieses wegen miflicher finanzieller Lage nicht thun könne, ehevor nicht die dießfällige Erledigung vom Ministerium herablangt.

Nach mehreren gewechselten Noten wurde endlich jener Betrag der krain. Landesregierung refundirt.

Am 26. Juni 1860, Z. 10948, langt vom h. Ministerium des Innern in Folge eines von der Stadtgemeinde Triest eingebrachten Majestätsgefuchtes ein Erlaß an die krain. Landesregierung herab mit dem Auftrage: sich zu

äußern, welchen Betrag der krain. Landesfond als eine Art prov. Anshilfe — bis zur definitiven Austragung des Gegenstandes zur Bestreitung der Triester Gebär- und Findel-Anstalt pro 1861 — billigerweise verpflichtet werden könnte.

Mit dem Berichte vom 4. Februar 1860, Z. 1786, ersucht die hierländige Landesregierung abermals um die Befreiung von jeder Beitragsleistung und motivirt diese ihre Vorstellung mit den schon bekannten Gründen, hebt aber auch das Ungesetzliche dieser Forderung hervor.

Das ist eine kurze Skizze der Verhandlungen der krain. Landesregierung mit dem Statthalterei-Präsidium in Triest.

Aus diesen Verhandlungen ist ersichtlich, daß die k. k. Landesregierung stets warm die Interessen des Landes vertreten hat, trotzdem vom Ministerium eine bedeutende PreSSION auf dieselbe geübt wurde.

Nun, meine Herren, kommt die Abwehr an die Landesvertretung, welche die Verwaltung des Landesfondes übernommen hat und an welche die Commune Triest eine Forderung von 141.226 fl. pro praeterito stellt. Der Landes-Ausschuß hat diesen Gegenstand einer reiflichen Ueberlegung unterzogen und besonders die Gründe hervorgehoben, welche schlagend sein dürften, daß man an Krain, respect. dem krain. Landesfond, diese Forderung nicht stellen könne. Es ist wahr, die allerh. Entschliesung vom 14. September 1852 hat die Findel- und Gebär-Anstalten als Landes-Anstalten erklärt, und dadurch sind sie aus dem früheren Verhältnisse, wo sie Staats-Anstalten waren, herausgetreten.

Allein mit dieser allerh. Entschliesung ist die Reciprocität mit den andern Ländern nicht aufgehoben worden, — und das ist die noch immer gültige Basis. In dieser Beziehung erlaube ich mir zur Aufklärung dem h. Hause die Gepflogenheit mitzutheilen, welche in Bezug auf die Behandlung der Verpflegungsgebühren zwischen den einzelnen Ländern stattfindet. Es ist hier ein wesentlicher Unterschied zwischen denjenigen Individuen, welche als Kranke in ein Krankenhaus kommen, und zwischen den Individuen, welche in das Gebärhaus oder in die Findel-Anstalt kommen.

Individuen, welche in das Krankenhaus kommen, werden daselbst aufgenommen; können sie selbst zahlen, so zahlen sie, oder es wird von den Verpflichteten die Zahlung eingehoben, wenn sie zahlungsfähig sind. In dieser Reciprocität befinden wir uns mit allen Kronländern Oesterreichs und darin ergehen sich auch die bedeutenden Korrespondenzen, welche wir mit den verschiedenen Landes-Ausschüssen haben. Diejenigen nur, welche durch ein legales Armuthszugniß nachweisen, daß sie nicht zahlungsfähig sind, fallen dem Landesfonde zur Last. — Allein ganz anders ist es mit den Gebär- und Findel-Anstalten; von den in diese Anstalten aufgenommenen Individuen wird, außer den wenigen, welche in die sogenannte zahlende Abtheilung kommen, keine Zahlung verlangt. Ein Land fordert vom andern in dieser Beziehung keinen Ersatz, es ist da Reciprocität und auf diese gründet sich das gegenwärtige Princip der Gebär- und Findel-Anstalten. Auch hat wirklich kein Landesfond bisher einen Anspruch an unsern Landesfond erhoben; auch wir haben für die fremdländischen Schwangeren keine Forderung anderwärts gestellt — nur Triest tritt mit dieser bedeutenden Forderung an uns heran.

Dies ist auch die Veranlassung gewesen, daß der Landes-Ausschuß die gegenwärtige Institution der Gebär- und Findel-Anstalten in reifliche Erwägung gezogen hat. Es ist eine Vorlage dießfalls vorbereitet worden; allein

sie ist von so großer Tragweite, weil sie eine vollkommene Reorganisation dieser Anstalten erstrebt, daß es in der gegenwärtigen Landtagsession nicht möglich war, dieselbe zum Vortrage zu bringen. Der Landes-Ausschuß aber wird dieselbe in der nächsten Session in Verhandlung bringen.

Im Angesichte solcher Anforderungen, die wir für Schwangere und Findlinge aus unserem Landesfonde zu leisten hätten, müssen wir wohl diese Frage in ernste Erwägung ziehen, sowie es auch schon einige andere Landtage gemacht haben. Wir haben zu bedenken, daß nicht nur Triest an 30.000 fl. jährlich für solche Weiber und Kinder von uns verlangt, — wir haben zu bedenken, daß unsere eigene Gebär- und Findelanstalt im Präliminare mit 27 bis 28.000 fl. beziffert ist. Meine Herren! das ist eine Summe, die großentheils unseren Landesfond zu verschlingen droht, und wir werden in Erwägung zu ziehen haben, ob wir bei dem sogenannten „katholischen“ Principe der Findel- und Gebär-Anstalten bleiben sollen — denn so wird dieses Princip genannt, welches zuerst die Findelhäuser eingeführt, welches aber in Italien durch die offene Findelwinde sich noch viel höher potenzirt hat — ob wir nämlich beim „katholischen“ Principe werden stehen bleiben oder eben zu dem „protestantischen“ übergehen, welches keine Findelhäuser kennt. Ich glaube, unser Land wird dadurch zu keinem protestantischen werden, wenn wir diese wohl begründete Reorganisation unserer Gebär- und Findel-Anstalten anstreben. Das habe ich geglaubt in Kürze anzuführen zu sollen zur Motivirung dessen, daß in Zukunft jedenfalls eine Reorganisation dieser Anstalten nothwendig werden wird.

Ich habe früher vor Allem hervorgehoben, daß durch die allerh. Entschliessung vom 14. September 1852, in Folge deren die Wohlthätigkeits-Anstalten aufgehört haben, Staatsanstalten zu sein und Landesanstalten geworden sind, daß durch diese allerh. Entschliessung die Reciprocität zwischen den einzelnen Ländern nicht aufgehoben worden ist. Das hat die Landesregierung schon vor Jahren betont und das betont auch der Landes-Ausschuß; — es fehlt daher der Triester Stadtcommune respective dem Triester Landes-Ausschusse eine gesetzliche Basis zu dieser Forderung.

Abgesehen davon, daß diese Reciprocität zwischen den einzelnen Ländern noch zu Recht besteht — weil sie durch kein Gesetz aufgehoben worden ist und factisch ausgeübt wird, — abgesehen davon macht sich die Triester Stadtcommune die Sache auch gar zu bequem. Die Landesregierung ist schon früher darauf bestanden, wenn sie etwas zahlen soll, so liefere man ihr die genauen Nachweisungen für die Individuen, für welche sie eine Zahlung leisten soll.

Ein Ministerial-Erlaß vom 6. December 1853 fordert das nämliche und besagt ausdrücklich, daß solche quartalsweise Nachweisungen geliefert werden sollen. Die Triester Commune erklärte sich außer Stand, solche Nachweisungen zu liefern, fordert aber doch diese enormen Beträge.

Die Triester Commune hebt weiter hervor, daß eine große Wohlthat für Krain dadurch bestehe, daß ein großer Theil der weiblichen Bevölkerung sich nach Triest begibt und dort Arbeit und Lohn findet. Das ist wahr, allein dafür muß unsere weibliche Bevölkerung arbeiten, daher sie einen Lohn umsonst nicht bekommt, indem sie Dienste leistet der Stadt Triest.

Nun aber lehrt uns die Erfahrung, daß in allen größeren See- und Hafenstädten die Corruption eine große sei. Unsere Weibspersonen kommen hinein und verfallen derselben.

Wie kann man nun bezüglich derjenigen Personen, welche in Triest sich vielleicht mehrere Jahre, oder wenn auch nur kürzere Zeit im Dienste aufhalten, die Anforderung stellen, daß unser Landesfond für diese Kinder, welche nichts anderes als Triester Stadtkinder, und zwar Kinder der Nationalitäten aller Welttheile sind, zahlen solle?

Nur ein kleiner Theil von solchen Individuen ist es, welche aus Krain schwanger nach Triest gehen, um dort zu entbinden, und diese sind es vorzüglich aus den drei an Triest angrenzenden Bezirken. Die übrigen 27 Bezirke werden ihre Früchte wohl vielleicht seltener hintragen. Nun müssen wir auch bedenken, wenn diese Individuen in Triest der Corruption verfallen, so kehren sie dann oft in den späteren Jahren physisch und moralisch verdorben in unsere Heimat zurück.

Nun, meine Herren, dadurch werden uns neue Lasten aufgebürdet, denn unser Krankenhaus, unsere Corrections-Anstalt wird damit überfüllt, unser Proletariat dadurch vermehrt.

Es ist wahr, die Stadt-Commune Triest hat dadurch eine große Last, allein bedenken muß sie doch wohl, daß sie ein Freihafen ist, daß sie daher alle die damit verbundenen Privilegien und Einkünfte hat, daher sie wohl dann auch alle die Lasten tragen müsse, welche nur die Consequenzen dieser Privilegien sind. Krain befindet sich ja auch in einer exceptionellen Lage in dieser Beziehung, wenn wir z. B. nur unsere Vorspannsgebühr-Leistungen, wenn wir unsere Militärbequarterung berücksichtigen.

Ich will nicht davon reden, daß es in Aussicht steht, daß Krain dieser Last enthoben wird; allein, sobald wir viel Militär auch vielleicht in der Zukunft haben werden, wird unser Gebärhaus und unsere syphilitische Krankenhaus-Abtheilung immer große Lasten zu tragen haben, welche aus dem Landesfonde werden bestritten werden müssen.

In Triest ist übrigens noch ein anderes Verhältniß mit der Gebäranstalt und natürlich ein ganz besonderes mit der offenen Findelwinde.

Unsere Schwangeren werden wirklich angezogen, lieber nach Triest zu gehen, als in unsere Gebär-Anstalt. Der Grund ist der, daß sie dort vielleicht — man hat es mir nicht so genau zu sagen gewünscht — früher, also nicht erst in den letzten Wochen der Schwangerschaft, schon in das Gebärhaus aufgenommen werden. Geseht nun den Fall, sie werden vielleicht schon im 7. oder 8. Monat aufgenommen, so leben sie dort lange Zeit auf unsere Kosten.

Wie sehr werden die Auslagen eines solchen Gebärhauses dann vertheuert!

Dann zahlt das Gebärhaus in Triest die Ammen viel besser; bei uns sind diejenigen Weibspersonen, welche in unserer Gebär-Anstalt entbinden, drei Monate verpflichtet, unentgeltlich Ammendienste zu verrichten; in Triest werden ihnen monatlich 3 fl. gezahlt — das lockt sie, und so kommt es, daß diese Individuen nicht bloß 3 Monate, sondern auch 6 Monate und oft auch ein volles Jahr darin bleiben, und das, meine Herren, sollen wir nun alles zahlen?

Von der offenen Findelwinde, da will ich natürlich schon gar nichts reden; aber gewiß ist es, wie das hohe Haus aus dem Berichte wird entnommen haben, daß in die offene Findelwinde alles hineingelegt wird, was nur hineingelegt werden will, eheliche oder eheliche Kinder — denn auch so wird manipulirt, daß eheliche Kinder hineingelegt werden; dann kommt die Mutter und holt sich ein Kind wieder; werden ihr die Verpflegsgelühren gezahlt, so kommt ihr die Erhaltung des Kindes um so leichter;

ob sie ihr Kind bekommt oder ein anderes, daran liegt ihr vielleicht nicht so viel.

Da nun für die offene Findelwinde kein Kriterium besteht, wie viel man auf irgend ein Land von dieser Last wälzen könne, so hat es sich die Triester Stadt-Commune ganz bequem gemacht und hat uns die Bevölkerungszahl der nachbarlichen Länder als Basis angenommen; nach dem Durchschnitte der Bevölkerung werden dann auch die Kosten für Findlinge, welche in die offene Findelwinde gelegt werden, berechnet, und darnach auch natürlich die Gebühren für das einzelne Land.

Ich glaube, daß unsere krainische Bevölkerung nicht so demoralisirt worden ist, daß man uns geradezu, wie die Triester Bevölkerung, in den nämlichen Topf werfen könnte, und unsere Findlinge nach unserer Bevölkerungszahl berechnen könnte.

Der letzte Grund endlich, welchen ich bei der Conferenz in Triest noch über Auftrag des Landes-Ausschusses habe verfechten zu müssen geglaubt, ist der, daß ein großer Theil der Triester Findlinge von krainischen Pflegeältern in die Verpflegung genommen wird. Warum? Deshalb, weil sie für diese Findlinge besser gezahlt werden, als für die unsren; unsere Pflegeältern gehen daher gerne nach Triest, weil sie dadurch eine größere Zahlung erreichen. Nun, meine Herren, bleiben diese Findlinge nach Ablauf der normalmäßigen 10jährigen Verpflegszeit in Krain, werden Landesangehörige und fallen, weil sie in der Regel nur das Proletariat vermehren, den Gemeinden des Landes, und wenn sie erkranken oder wegen ihres lüderlichen Lebenswandels dem Krankenhause oder dem Correctionshause verfallen, dem Landesfonde zur Last; daher der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung die Erklärung dahin abgegeben hat, daß, wenn die Triester Stadtcommune nicht abstehen sollte von ihren Anforderungen, Krain genöthigt wäre, Repressalien zu üben, wegen dieser Ueberfluthung unseres Landes mit den Triester Findlingen.

Dies, hohes Haus, waren die Gründe, welche den Landes-Ausschuß geleitet haben, daß er bei der Conferenz in Triest, natürlich nur als Ausspruch seiner Ansicht, die Ablehnung der besagten Ersakansprüche beantragte, und daß er in der heutigen Sitzung den Antrag stellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag in Krain lehnt die von dem Landes-Ausschusse resp. der Stadtgemeinde Triest für die in der Triester Gebär-Anstalt aufgenommenen, nach Krain zuständigen Schwangern, sowie für die von solchen Müttern der Findel-Anstalt übergebenen oder in die offene Findelwinde hinterlegten Kinder an den krainischen Landesfond gestellten Ersakansprüche pro praeterito, aber auch für die Zukunft insolange ab, als das gegenwärtige Princip der Findel- und Gebär-Anstalten aufrecht erhalten wird.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand. Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bin ich in der Lage, über den Antrag des Landes-Ausschusses abstimmen zu lassen. Der Herr Berichterstatter hat denselben soeben verlesen, auch liegt er den einzelnen Mitgliedern schriftlich vor, ich bin daher in der Lage, zur Abstimmung zu schreiten. Jene Herren, welche mit diesem Antrage des Landes-Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die Versammlung erhebt sich, er ist einstimmig angenommen.)

Berichterst. Dr. Bleiweis: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß dem Vernehmen nach, der Landtag von Istrien das Nämliche beschloffen habe.

Präsident: Es wäre noch ein Gegenstand auf der Tagesordnung, ich bin jedoch von mehreren verehrten Abgeordneten ersucht worden, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu verschieben, welchem Verlangen ich somit entspreche. Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Morgen, Stunde 10 Uhr. Gegenstände der Tagesordnung sind folgende:

1. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, nämlich Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung einer Nachtrags-Dotation pr. 2783 fl. 2½ kr. aus dem Grundentlastungsfonde.
2. Antrag bezüglich des Brückenbaues über den Save-Fluß bei Gurksfeld.
3. Vortrag des Regulativs für das Moorbrennen.
4. Antrag des Landes-Ausschusses auf Belassung der persönlichen Zulage für Herrn Dr. Zhuber; endlich Bericht über das Gesuch der Protocollistens-Witwe von Gariboldi, um Belassung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter. Ist etwas dießfalls zu erinnern? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)